SSgA SPDR ETFs EUROPE I PLC
SPDR MSCI EMERGING MARKETS SMALL CAP ETF

Nachtrag Nr. 5

14. September 2011

(Ein Teilfonds der SSgA SPDR ETFs Europe I plc, einer offenen Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) ist Teil des Prospekts vom 14. September 2011 (der „Prospekt“) für die SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „Gesellschaft“) im Sinne der OGAW-Verordnung. Dieser Nachtrag sollte im Kontext des Prospekts und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen über den SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap ETF (der „Fonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist, repräsentiert durch die Anteilsserie SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap ETF der Gesellschaft (die „Anteile“).

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieses Nachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Buchprüfer und/oder Finanzberater.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in dem Fonds die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder der SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), deren Namen im Abschnitt „**Management**“ weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinträchtigen könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder aufgrund des Kontextes nicht anders erforderlich, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Orderannahmeschluss	Für Barzeichnungen um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Für Zeichnungen gegen Sachwerte, die ein Barelement enthalten, um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Für Rücknahmen um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag.
Handelbarer Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt an dem auf den maßgeblichen Handelstag folgenden Geschäftstag berechnet wird.
Index	MSCI Emerging Markets Small Cap Index
Indexanbieter	MSCI
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
ISIN	IE00B48X4842
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 Anteile und deren Vielfache
Mindestrücknahmebetrag	100.000 Anteile und deren Vielfache
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt unter Anwendung der letztgehandelten Preise für Wertpapiere berechnet. Einzelheiten zum Index sind unter www.msci.com zu finden.
Bewertungszeitpunkt	22:15 Uhr(irischer Zeit) an jedem Geschäftstag.
Website	www.spdrseurope.com

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel: Das Ziel des SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap ETF (der „**Fonds**“) ist die Nachbildung der Aktienmarkt-Performance des Small-Cap-Segments von Schwellenmärkten. Die Anlagepolitik des Fonds ist es, die Performance des MSCI Emerging Markets Small Cap Index (oder eines anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Index, der im Wesentlichen denselben Markt nachbildet wie der MSCI Emerging Markets Small Cap Index und vom Verwaltungsrat als ein geeigneter Index für die Nachbildungsziele des Fonds gemäß Prospekt betrachtet wird) (der „**Index**“) so genau wie möglich nachzubilden und dabei so weit wie möglich den Nachbildungsfehler (Tracking Error) zwischen der Performance des Fonds und der Index-Performance zu minimieren. Beschließt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt, dass der Fonds einen anderen Index nachbilden soll, muss dies den Anteilinhabern in angemessener Form mitgeteilt werden. Der Fonds wird die nachfolgend beschriebenen Optimierungstechniken einsetzen, um den Tracking Error zwischen der Rendite des Index und der Rendite des Fonds nach Kosten und Gebühren zu minimieren. Für Informationen über die Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, lesen Sie bitte den Abschnitt „**Risikofaktoren – Risiken bei der Nachbildung eines Index**“ im Prospekt.

Der MSCI Emerging Markets Small Cap Index ist ein am Streubesitz orientierter Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung kleiner Unternehmen in Schwellenländern messen soll. Am 30. November 2010 waren im Index 21 Schwellenmärkte – Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, Türkei und Ungarn – und 1 877 Unternehmen vertreten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Anlageverwalter im Namen des Fonds und in der Regel mithilfe der nachfolgend beschriebenen Optimierungsmethode in erster Linie in Wertpapiere des Index investieren und dabei jederzeit die im Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen einhalten. Der Anlageverwalter kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, die aber seiner Meinung nach dem Risiko und den Verteilungsmerkmalen der Wertpapiere im Index sehr nahe kommen.

Die vom Anlageverwalter angewandte Optimierungsstrategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem Index vergleichbare Rendite liefert. Der Anlageverwalter wendet für diesen Fonds eine Optimierungsstrategie an, weil der Index zu viele Wertpapiere enthält, um effizient Käufe zu tätigen, und es zuweilen schwierig ist, bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere auf dem offenen Markt zu kaufen. Dementsprechend hält der Fonds in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere. Die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere, die eine Teilmenge aller Wertpapiere im Index darstellen, haben in der Regel die Charakteristika des Index und werden mit dem Ziel ausgewählt, die Performance des Index mit einem vorhergesagten Tracking Error nachzubilden. Alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt.

Beim Aufbau des Fondsportfolios unter Anwendung der Optimierungsstrategie wählt der Anlageverwalter nicht alle Wertpapiere des Index, sondern nur bestimmte Wertpapiere aus, wobei er ein besonderes Augenmerk auf Faktoren wie Länder, Sektoren, Branchen, Größen und Währungen der Indexwerte legt, um unbeabsichtigte Verzerrungen zu vermeiden.

Wie bereits erwähnt, kann der Anlageverwalter im Namen des Fonds in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Beispielsweise kann der Anlageverwalter in bestimmten Märkten, in denen der Besitz von lokalen, im Index vertretenen Aktien nicht möglich ist, anstelle dieser Aktien ADRs oder GDRs halten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere geregelte offene Fonds investieren, wenn die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Fonds übereinstimmen und wenn diese Fonds in Mitgliedstaaten des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen

Hinsicht den Bestimmungen der OGAW-Verordnung entsprechen. Der Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.

Der Fonds kann für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente („**DFIs**“) einsetzen, wie z. B. Optionsscheine, Futures und Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards („**NDFs**“). Ein effizientes Portfoliomanagement bedeutet Anlageentscheidungen, die Transaktionen beinhalten, die für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingegangen werden: Risikoreduzierung, Kostenreduzierung oder Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs oder zusätzlichen Erträgen innerhalb eines angemessenen Risikorahmens unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds. Insbesondere können derivative Finanzinstrumente zwecks Minimierung des Tracking Errors, d. h. des Risikos, dass die Rendite der Fonds von der Indexrendite abweicht, eingesetzt werden.

Insoweit wie der Anlageverwalter DFIs einsetzt, kann für den Fonds das Risiko einer erhöhten Volatilität bestehen. Es wird erwartet, dass das Volatilitätsniveau des Fonds eng mit der Volatilität des Index korreliert. Anleger sollten beachten, dass es keine Garantie geben kann, dass die Volatilitätsniveaus, die der Index in der Vergangenheit aufgewiesen hat, auch in Zukunft eingehalten werden können, oder dass der Fonds ein ähnliches Volatilitätsniveau haben wird. Es besteht daher ein Risiko, dass die Volatilität des Fonds im Vergleich zu anderen Anlagen relativ hoch sein kann und sich im Laufe der Zeit wesentlich verändern kann, und eine Anlage in dem Fonds ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet. Ungeachtet dessen wird nicht erwartet, dass der Fonds infolge des Einsatzes von oder der Anlage in DFIs ein überdurchschnittliches Risikoprofil haben wird. DFIs werden im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und wie im Abschnitt „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ im Prospekt beschrieben eingesetzt. Daher wird, obwohl DFIs naturgemäß fremdfinanziert sind, der Fonds DFIs in erster Linie zu dem Zweck einsetzen, den Tracking Error zu reduzieren, und obwohl der Fonds durch seine Anlagen in DFIs einer Hebelwirkung unterliegt, wird diese Hebelwirkung nicht über 100 % des gesamten Nettoinventarwertes des Fonds hinausgehen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen und von der OGAW-Verordnung auferlegten Beschränkungen für den Einsatz von DFIs Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um entweder ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen Wertpapieren zu schaffen oder dieses zu reduzieren oder um bestimmte Risikoaspekte, die mit spezifischen Transaktionen verbunden sind, zu reduzieren. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen, eine festgelegte Menge einer Aktie, Anleihe oder Währung zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und ihr Handel unterliegt den Bestimmungen der Börsen, an denen sie gehandelt werden.

Devisenterminkontrakte dürfen für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Beispielsweise können Devisenterminkontrakte eingesetzt werden, um die Währungsrisiken im Index zu steuern. Non-Deliverable Devisenterminkontrakte dürfen aus denselben Gründen eingesetzt werden. Sie weichen dahingehend von Standard-Devisenterminkontrakten ab, dass mindestens eine der Währungen in der Transaktion bei der Abrechnung eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts nicht geliefert werden darf. Gewinne oder Verluste werden in diesem Fall typischerweise in US-Dollar oder Euro geliefert.

ANLAGERISIKEN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, u. a. mit den im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt und den in diesem Nachtrag beschriebenen Risiken. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen. **Da der Fonds wesentlich in den Emerging Markets engagiert ist, sollte eine Anlage**

im Fonds keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Wenn der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, kann sich das Risikoprofil des Fonds erhöhen. Informationen in Bezug auf die mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „**Risikofaktoren – Derivaterisiko**“ im Prospekt zu entnehmen.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gemäß der OGAW-Verordnung gegründet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein Engagement in Bezug auf die Wertentwicklung des Small-Cap-Segments der Schwellenländer aufbauen wollen und bereit sind, die im Nachtrag und im Prospekt erläuterten Risiken einzugehen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Fonds nimmt keine Ausschüttungen vor; alle Erträge und Gewinne fließen in den Nettoinventarwert je Anteil ein. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Ausschüttungen“ im Prospekt enthalten.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote)

Die TER des Fonds beträgt jährlich bis zu 0,65 % des Nettoinventarwertes des Fonds.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil werden durch die Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Anteile am Fonds werden ab dem 8. März 2011 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 9. Dezember 2011 um 15:00 Uhr (irischer Zeit) oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegt und der Zentralbank mitteilt (der „**Stichtag**“) (die „**Erstausgabefrist**“), zur Erstzeichnung zum Preis von USD 75,00 und für einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren zur Verfügung stehen. Um Anteile nach Abschluss der Erstausgabefrist zu erhalten, muss ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular, das die Antragsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorlage der vollständigen Dokumente zur Geldwäscheprüfung, zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Beginn der Erstausgabefrist und 15:00 (irischer Zeit) am Stichtag eingehen. Die Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen ist wie folgt zahlbar:

- Bei Barzeichnungen müssen geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder spätestens um 15:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem Stichtag (der „**Barabrechnungstag der Erstausgabefrist**“) eingehen; und

- Bei Zeichnungen gegen Sachwerte, die ein Barelement enthalten, muss die Lieferung der Wertpapiere und der Eingang geeigneter, frei verfügbarer Zeichnungsgelder spätestens um 15:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem Stichtag (der „**Sachwerteabrechnungstag der Erstausgabefrist**“) erfolgen.

Die Abrechnung der in der Erstausgabefrist gezeichneten Anteile erfolgt für Zeichnungen, die ganz in bar erfolgt sind, am Barabrechnungstag der Erstausgabefrist und für Zeichnungen gegen Sachwerte am Sachwerteabrechnungstag der Erstausgabefrist, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher

stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Anteile vor dem Barabrechnungstag der Erstausgabefrist bzw. dem Sachleistungsabrechnungstag der Erstausgabefrist eingegangen ist.

Nach der Erstausgabefrist werden Anteile des Fonds an jedem Handelstag zum handelbaren Nettoinventarwert ausgegeben, unter Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben gemäß den Bestimmungen im Prospekt. Um Anteile nach der Erstausgabefrist zu erhalten, muss bis zum Orderannahmeschluss ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular eingehen, das die Antragsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorlage der vollständigen Dokumente zur Geldwäscheprüfung, damit der Antrag am betreffenden Handelstag angenommen werden kann. Die Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen ist wie folgt zahlbar:

- Bei Barzeichnungen müssen geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder spätestens um 15:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag (der „**Barabrechnungstag**“) eingehen; und

- Bei Zeichnungen gegen Sachwerte, die ein Barelement enthalten, muss die Lieferung der Wertpapiere und der Eingang geeigneter, frei verfügbarer Zeichnungsgelder spätestens um 15:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag (der „**Sachwerteabrechnungstag**“) erfolgen.

Die Abrechnung der nach der Erstausgabefrist gezeichneten Anteile erfolgt für Zeichnungen, die ganz in bar erfolgt sind, am Barabrechnungstag und für Zeichnungen gegen Sachwerte am Sachwerteabrechnungstag, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Anteile vor dem Barabrechnungstag bzw. dem Sachleistungsabrechnungstag eingegangen ist.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber des Fonds können ihre Anteile an jedem Handelstag zum jeweiligen handelbaren NIW, abzüglich eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, zurückgeben, vorausgesetzt, dass ein schriftlicher, vom Anteilinhaber unterschriebener Rücknahmeantrag bis zum Orderannahmeschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingeht, gemäß den Bestimmungen des Prospekts. Die Abrechnung erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag.

UMSCHICHTUNGEN

Für Informationen über Anteilsumschichtungen sollten die Anteilinhaber die Bestimmungen des Prospekts lesen.

INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

„SPDR®“ ist eine eingetragene Marke von Standard & Poor's Financial Services LLC („**S&P**“) und wurde zur Benutzung durch die State Street Corporation lizenziert. Kein von der State Street Corporation oder ihren verbundenen Unternehmen angebotenes Produkt wird von S&P oder dessen verbundenen Unternehmen unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben, und S&P und seine verbundenen Unternehmen geben keinerlei Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen dahingehend ab, ob der Kauf, Verkauf oder das Halten von Anteilen an solchen Produkten empfehlenswert ist. Standard & Poor's®, S&P®, SPDR®, S&P 500® sind Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC, und der State Street Corporation wurden für ihre Verwendung Lizenzen erteilt.

„MSCI Emerging Markets Small Cap Index“ ist eine Marke der MSCI und deren verbundenen Unternehmen und wurde zur Verwendung durch die State Street Corporation für bestimmte Zwecke lizenziert.

Der SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap ETF, der auf dem MSCI Emerging Markets Small Cap Index basiert, wurde von der MSCI nicht im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit oder Eignung überprüft und wird nicht von der MSCI begeben, unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben.

DIESER FONDS WIRD VON DER MSCI, DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONS-LIEFERANTEN ODER ANDEREN MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER SCHAFFUNG EINES INDEX BEFASSTEN ODER VERBUNDENEN PARTEIEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) NICHT GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DER FONDS WURDE VON KEINER DER MSCI-PARTEIEN IM HINBLICK AUF SEINE RECHTMÄSSIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR IRGENDEINE PERSON ODER KÖRPERSCHAFT GEPRÜFT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN FONDS IRGENDEINE GEWÄHR ODER HAFTUNG. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG GEGENÜBER DEN EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS, EINEM LIZENZNEHMER ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN AB HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT DER INDIZES, DIE JEWEILIGE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. DIE MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON DER MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES FONDS ODER DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DES FONDS, EINES LIZENZNEHMERS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BELANGE DER EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER VON LIZENZNEHMERN ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTS, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ANHAND DERER, ODER DES BETRAGES, GEGEN DEN ANTEILE DIESES FONDS ZURÜCKGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, VERANTWORTLICH ODER IST DARAN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEN EMITTENTEN, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS, LIZENZNEHMERN ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DES FONDS. OBWOHL DIE MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AB HINSICHTLICH DER VOM LIZENZNEHMER, DEN KUNDEN ODER KONTRAHENTEN DES LIZENZNEHMERS, DEN EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. SOFERN KEIN SCHULDHAFTES VERHALTEN UND KEINE GROBE FAHRLÄSSIGKEIT SEITENS MSCI VORLIEGT, HAFTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. HINSICHTLICH DER MSCI-INDIZES UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB UND HIERMIT SCHLIESSEN DIE MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDEN.

SSgA SPDR ETFs EUROPE I PLC

ALLGEMEINER NACHTRAG

26. April 2012

SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Gesellschaft**“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung zugelassen wurde.

Dieser allgemeiner Nachtrag enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen Fonds der Gesellschaft:-

SPDR Barclays Capital 1-3 Year Euro Government Bond ETF
SPDR Barclays Capital 10+ Year Euro Government Bond ETF
SPDR Barclays Capital 1-5 Year Gilt ETF
SPDR Barclays Capital 15+ Year Gilt ETF
SPDR Barclays Capital Emerging Markets Local Bond ETF
SPDR Barclays Capital Euro Aggregate Bond ETF
SPDR Barclays Capital Euro High Yield Bond ETF
SPDR Barclays Capital Euro Government Bond ETF
SPDR Barclays Capital Euro Corporate Bond ETF
SPDR Barclays Capital Global Aggregate Bond ETF
SPDR Barclays Capital Sterling Aggregate Bond ETF
SPDR Barclays Capital UK Gilt ETF
SPDR Barclays Capital US Aggregate Bond ETF
SPDR Barclays Capital US Treasury Bond ETF
SPDR Barclays Capital US Corporate Bond ETF
SPDR Barclays Capital Sterling Corporate Bond ETF
SPDR MSCI ACWI IMI ETF
SPDR MSCI ACWI ETF
SPDR MSCI EM Asia ETF
SPDR MSCI EM Europe ETF
SPDR MSCI EM Latin America ETF
SPDR MSCI Emerging Markets ETF
SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap ETF
SPDR S&P Emerging Markets Dividend ETF
SPDR S&P US Dividend Aristocrats ETF
SPDR S&P 400 US Mid Cap ETF
SPDR S&p Euro Dividend Aristocrats etf
Spdr s&p uk Dividend Aristocrats etf
SPDR FTSE UK All Share ETF
SPDR S&P 500 ETF
SPDR Citi Asia Local Government Bond ETF
SPDR BofA Merrill Lynch Emerging Markets Corporate Bond ETF

Dieser Nachtrag (der „**allgemeiner Nachtrag**“) ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 14. September 2011 in der durch die Ergänzung vom 15. März 2012 geänderten Fassung (der „**Prospekt**“) im Sinne der OGAW-Verordnung. Dieser allgemeiner Nachtrag ist zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder aufgrund des Kontextes nicht anders erforderlich, haben alle in diesem allgemeiner Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten diesen allgemeiner Nachtrag, die jeweiligen Fondsnachträge und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieses allgemeiner Nachtrags, des Prospekts oder eines Fondsnachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Buchprüfer und/oder Finanzberater.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einen Fonds die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder der SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Verwaltungsratsmitglieder**"), deren Namen im Abschnitt „**Management**" weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinträchtigen könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den Allgemeinen Nachtrag (zusammen der „Prospekt“) und den maßgeblichen Nachtrag bzw. die maßgeblichen Nachträge sorgfältig und in ihrer Gesamtheit prüfen, und sollten sich vor einer Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in einen Fonds sich bei einem Wertpapiermakler, Bankberater, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Finanzberater unabhängig über folgende Punkte informieren: (a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (b) über bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) über rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und d) über die Bestimmungen dieses Prospekts und des bzw. der maßgeblichen Nachtrags/Nachträge.

SSgA SPDR ETFs Europe I plc

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet wurde und von der Zentralbank gemäß der Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurde.)

PROSPEKT

14. September 2011

SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Gesellschaft**“) und die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), deren Namen im Abschnitt Management weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Der Allgemeine Nachtrag, der Teil dieses Prospekts ist, enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen Fonds der Gesellschaft.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkts richtig sind.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis von Anteilen sowohl fallen als auch steigen kann, und sie möglicherweise einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt „Risikoinformationen“ weiter unten dargelegt.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Anteile werden und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Einzelstaat oder dem District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen – gemäß Anhang I zu diesem Prospekt – angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem *U.S. Securities Act of 1933* (US-Wertpapiergesetz von 1933), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Gesellschaft wird nicht gemäß dem *U.S. Investment Company Act of 1940* (US-Gesetz über Investmentgesellschaften), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ADRESSVERZEICHNIS	3
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
SONSTIGE INFORMATIONEN	9
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	11
RISIKOINFORMATIONEN	16
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	26
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	30
AUSSCHÜTTUNGEN	33
GEBÜHREN UND KOSTEN	34
STEUERINFORMATIONEN	35
MANAGEMENT	40
CORPORATE GOVERNANCE	44
WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?	45
ANHANG I DEFINITIONEN	46
ANHANG II ANERKANNTE MÄRKTE	50
ANHANG III ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	54

ADRESSVERZEICHNIS

SSGA SPDR ETFs EUROPE I PLC
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

Verwaltungsratsmitglieder:
Tom Finlay
Alan Jeffers
Michael Karpik
Patrick Riley

Anlageverwalter:
State Street Global Advisors Limited
20 Churchill Place
Canary Wharf
London EI4 5HJ
Vereinigtes Königreich

Depotbank:
State Street Custodial Services (Ireland) Limited
Eingetragener Sitz
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle
State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Promoter:
State Street Global Advisors
Ein Geschäftszweig der State Street Bank & Trust Company
State Street Financial Center
One Lincoln Street
Boston, Massachusetts 02111
USA

Rechtsberater in Irland:
Matheson Ormsby Prentice
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Registerstelle:
Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Wirtschaftsprüfer:
PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Gesellschaftssekretär:
Chartered Corporate Services
Taney Hall
Eglinton Terrace
Dundrum
Dublin 14
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Nachträge, getroffen werden. Die Bedeutung definierter Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, ist Anhang I zu diesem Prospekt zu entnehmen.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 5. Januar 2011 unter der Unternehmensnummer 493329 gegründet wurde, und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Das Ziel der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der OGAW-Verordnung. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Serien von Anteilen auflegen kann, die separate Vermögensportfolios bilden. Das für jede Serie von Anteilen geführte und zu einem Fonds gehörende Vermögensportfolio wird gemäß den für diesen Fonds geltenden und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert. Anteile bestimmter Serien können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Ausschüttungsregelungen, Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und/oder Währungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann Klassen auflegen, die eine Fremdwährungsabsicherung gemäß den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank vorsehen. Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht kann weder die Gesellschaft oder von der Gesellschaft ernannte Dienstleister oder die Verwaltungsratsmitglieder, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Fonds zurückgreifen. Die Gesellschaft wird von der State Street Bank and Trust Company beworben. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Zusammenhang mit der Gesellschaft ist der Promoter über seinen Anlageverwaltungszweig, State Street Global Advisors, tätig. Nähere Angaben zum Promoter sind unter der Überschrift „**Der Anlageverwalter**“ im Abschnitt „**Management**“ enthalten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE EINES FONDS: Die Anlageziele, Anlagestrategien und Anlagepolitik für die einzelnen Fonds werden im maßgeblichen Nachtrag dargelegt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den Anlagebeschränkungen in der OGAW-Verordnung, die weiter unten im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** zusammengefasst werden, sowie gemäß den zusätzlichen, ggf. vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegten und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagebeschränkungen angelegt.

Generell ist jeder Fonds bestrebt, die Performance eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der seines jeweiligen Index so gering wie möglich zu halten. Die einzelnen Fonds sind bestrebt, dieses Ziel durch die Verwendung einer Nachbildungsstrategie, einer Strategie der stratifizierten Stichprobe oder einer Optimierungsstrategie zu erreichen, die jeweils vom Anlageverwalter für den jeweiligen Fonds als die geeignetste Strategie festgelegt wurde. Der maßgebliche Nachtrag enthält und beschreibt die Strategie, die der jeweilige Fonds einzusetzen beabsichtigt.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Nachbildungsstrategie, der Optimierungsstrategie und der Strategie stratifizierter Stichproben. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Strategien sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten.

- Nachbildungsstrategie – diese Strategie zielt darauf ab, alle Wertpapiere des jeweiligen Index annähernd in denselben Gewichtungen wie in diesem Index zu halten. Im Prinzip ist das Portfolio des Fonds fast ein Spiegelbild des jeweiligen Indexes.

- Optimierungsstrategie – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Aktienindizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d.h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

- Strategie stratifizierter Stichproben – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Fixed-Income-Indizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d.h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere in dem Index, den ein Fonds nachbildet, erfordern normalerweise, dass dieser Fonds entsprechende Anpassungen oder Neuausrichtungen seiner Anlagen vornimmt, um den Index weiter nachzubilden zu können. Die Anlageverwalter wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Wertpapiere, soweit sinnvoll und möglich, neu auszurichten, so dass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Andere Maßnahmen zur Neuausrichtung (Rebalancing) können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Performance eines Fonds mit der Performance des Index aufrechterhalten wird.

Der Anlageverwalter verlässt sich im Hinblick auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die diesen Index bilden (die „**Index-Wertpapiere**“) allein auf den Indexanbieter. Ist es dem Anlageverwalter nicht möglich, an einem Geschäftstag diese Informationen bezüglich eines Index einzuholen oder zu verarbeiten, wird zum Zwecke aller Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index herangezogen.

Der Verwaltungsrat kann Fonds auflegen, die den Index nachzubilden versuchen, indem sie:

- ausschließlich in Index-Wertpapiere und Wertpapiere außerhalb des Index investieren;
- ausschließlich in derivative Finanzinstrumente investieren; oder
- in eine Kombination aus Index-Wertpapieren, Wertpapieren außerhalb des Index und derivativen Finanzinstrumenten investieren.

In allen Fällen werden die Informationen bezüglich der Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Fonds investiert, im maßgeblichen Nachtrag dargelegt.

ÄNDERUNGEN DES ANLAGEZIELS UND DER STRATEGIE EINES FONDS. Änderungen der Anlageziele sowie wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik benachrichtigt der Fonds die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung eines Indexes aus den nachstehend genannten Gründen bedarf nur dann der Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn sie als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik zu betrachten ist. Ansonsten wird sie den Anteilinhabern nur in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, den bestehenden Index eines Fonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschließen, einen solchen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

(a) Die Wertpapiere, Swaps oder sonstigen im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachtete Weise für eine Anlage zur Verfügung;

(b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert;

(c) aufgrund der Komponenten des anwendbaren Index würde der Fonds (wenn er den Index genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** festgelegten Beschränkungen verstoßen, und/oder die Besteuerung und/oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder von Anteilinhabern der Gesellschaft würden wesentlich beeinflusst;

(d) der betreffende Index existiert nicht mehr, oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Index vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung einer Indexkomponente vorliegt oder zu erwarten ist;

(d) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet;

(f) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich; oder

(g) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilinhaber gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderem Umständen zu ändern. Der Prospekt und alle maßgeblichen Nachträge werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Fonds in einen anderen Index aktualisiert.

Der Verwaltungsrat wird den Namen eines Fonds ändern, wenn sich dessen Referenzindex ändert. Sämtliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt, und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („**DFIs**") durch einen Fonds für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Risikos von Nachbildungsfehlern (Tracking Error) zwischen der Performance eines Fonds und der Performance eines Index, der vom betreffenden Fonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten der Gesellschaft, die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft und die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**" beschriebenen allgemeinen Beschränkungen. Hedging ist eine Technik, die angewandt wird, um ein Risiko aus einer Basisposition zu minimieren, indem dem Risiko durch Erwerb einer Ausgleichsposition entgegengewirkt wird. Die für Absicherungszwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, für die ein Ausgleich geschaffen werden soll, nicht wesentlich überschreiten. In dem Maße, wie ein Fonds DFIs einsetzt, kann das Risiko einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes des Fonds bestehen. Der Beitrag von DFIs zum Risikoprofil eines Fonds wird in der Anlagepolitik offen gelegt. Ein Fonds kann durch den Einsatz von DFIs einer Hebelwirkung unterliegen. Das Gesamtengagement des Fonds im Zusammenhang mit dem Einsatz von DFIs darf dessen gesamtes Nettovermögen jedoch nicht übersteigen, d. h. der Fonds darf über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehend nicht fremdfinanziert sein. Das Gesamtengagement und der Hebel der einzelnen Fonds wird mittels dem ‚Commitment Approach' berechnet. Dieser Ansatz wandelt die DFI-Positionen der einzelnen Fonds in die entsprechenden Positionen in den Basiswerten um und versucht sicherzustellen, dass das DFI-Risiko in Bezug auf künftige „Verpflichtungen", zu denen er (ggf.) verpflichtet ist, überwacht wird. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt „**Risikoinformationen**" lesen, um sich über die mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken zu informieren. Der Anlageverwalter wendet für jeden Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu managen. Der Anlageverwalter wird nur DFIs einsetzen, die vom jeweils gültigen Risikomanagementprozess abgedeckt sind. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Falls ein Fonds plant, zusätzliche Arten von DFIs einzusetzen, müssen der Risikomanagementprozess und der maßgebliche Nachtrag entsprechend geändert werden. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

EINSATZ PENSIONSGESCHÄFTE/UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE/WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE. Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge eingesetzt werden. Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer spezifizierter Wertpapiere, unter der der Verkäufer sich verpflichtet, Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und, in der Regel, zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzukaufen (wenn die Gesellschaft der Verkäufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als Pensionsgeschäft kategorisiert; wenn die Gesellschaft der Käufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als umgekehrtes Pensionsgeschäft kategorisiert). Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis stellt die Rendite des Käufers aus dem Pensionsgeschäft dar. Bei einem Wertpapierleihgeschäft dagegen verleiht der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher zu Bedingungen, wonach der Entleiher innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Verleiher zurückgeben muss und der Entleiher an den Verleiher für die Benutzung der verliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlt. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Jeder Fonds kann im Rahmen

eines Wertpapierleihprogramms über einen hierzu bestellten Lending Agent, wie z.B. die State Street Bank and Trust Company und ihre Konzerngesellschaften, die Wertpapiere in seinem Portfolio an Makler, Händler und andere Finanzinstitute, die für Transaktionen oder für andere Zwecke Wertpapiere leihen möchten, verleihen. Ein Wertpapierleihprogramm ermöglicht es einem Fonds, einen Teil der Erträge, die durch den Verleih seiner Wertpapiere erzielt werden, zu erhalten, und, wenn er eine Barsicherheit erhält, diese Barsicherheit zu investieren. Ein Fonds kann Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die mindestens ein Kredit-Rating von A2 oder ein äquivalentes Rating von einer anerkannten Rating-Agentur haben, oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters ein implizites Rating von A2 oder besser haben. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der betreffende Fonds für Verluste, die infolge eines Ausfalls des Kontrahenten entstehen, durch ein Rechtssubjekt entschädigt oder abgesichert wird, das ein Rating von A2 oder ein äquivalentes Rating hat.

Ein Fonds kann Wertpapierleihverträge und Pensionsgeschäfte nur normaler Marktpraxis entsprechend und unter der Voraussetzung einsetzen, dass die unter dem Wertpapierleihvertrag bzw. Pensionsgeschäft entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen: (i) Liquidität: Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem stabilen Preis verkauft werden können, der nahe dessen Bewertung vor dem Verkauf liegt; (ii) Bewertung: Sicherheiten müssen täglich bewertet werden können und zum aktuellen Marktwert bewertet werden; und (iii) Emittentenbonität: hat der Emittent der Sicherheiten kein Rating von A1 oder ein äquivalentes Rating, müssen konservative Sicherheitsabschläge angewandt werden.

Barmittel, die als Sicherheit entgegengenommen werden, dürfen nur in folgende Instrumente investiert werden:

- Einlagen bei einem EU-Kreditinstitut, einer in den restlichen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (die Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten) zugelassenen Bank oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut
  („maßgebliche Institute“);
  Staats- oder andere öffentliche Anleihen,
- von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate,
- von maßgeblichen Instituten ausgegebene vorbehaltlose und unwiderrufliche Kreditbriefe mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten,
- Pensionsgeschäfte, sofern die erhaltenen Sicherheiten unter die Kategorien fallen, die unter den Aufzählungszeichen eins bis vier sowie sechs dieses Absatzes genannt wurden; und
- in täglich gehandelte Geldmarktfonds mit einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating. Wenn Anlagen in einen verbundenen Fonds getätigt werden, darf durch den zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erhoben werden.

Bis zum Ablauf eines Wertpapierleihvertrages oder Pensionsgeschäfts müssen entgegengenommene Sicherheiten: (a) jederzeit denselben oder einen höheren Wert haben als der investierte Betrag oder die verliehenen Wertpapiere; (b) an die Depotbank oder deren Vertreter übertragen werden; und (c) im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten dem betreffenden Fonds unmittelbar ohne Rückgriff auf den Kontrahenten zur Verfügung stehen. Die unter (b) im vorstehenden Satz genannte Anforderung gilt nicht in dem Fall, dass die Gesellschaft Tri-Party-Sicherheitenverwaltungsdienste von internationalen zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen und maßgeblichen Instituten, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Transaktionen anerkannt sind, in Anspruch nimmt, und ferner kann, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt (b) im vorstehenden Satz, die Gesellschaft sich in Wertpapierleihprogrammen engagieren, die von allgemein anerkannten zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen organisiert werden, sofern das Programm vom Betreiber des Systems garantiert wird. Die Depotbank muss eine in den Sicherheitsvereinbarungen genannte Partei sein. Andere Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen (i) von der Gesellschaft weder verkauft, verpfändet noch wiederangelegt werden, (ii) müssen auf das Risiko des Kontrahenten gehalten werden, (iii) müssen von einer von dem Kontrahenten unabhängigen Stelle ausgegeben werden, und (iv) müssen diversifiziert sein, um eine Konzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.

Angelegte Barsicherheiten, die auf das Risiko eines Fonds gehalten werden, außer Barsicherheiten, die in Staats- oder andere öffentliche Anleihen oder Geldmarktfonds investiert werden, müssen diversifiziert angelegt werden. Angelegte Sicherheiten in Form von Barwerten dürfen weder beim Kontrahenten noch bei einem nahe stehenden Unternehmen des Kontrahenten hinterlegt werden; eine Anlage der Sicherheiten in Wertpapiere dieser Akteure ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Gesellschaft muss sich jederzeit vergewissert haben, dass sie bei der Anlage von Barsicherheiten in der Lage ist, ihren Rückzahlungspflichten nachzukommen. Sämtliche auf Wertpapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden, die Gegenstand solcher Wertpapierleihverträge sind, fallen dem betreffenden Fonds zu. Gemäß den Bestimmungen des

jeweiligen Wertpapierleihvertrages erhält der beauftragte Lending Agent im Namen der Gesellschaft vom Entleiher eine Wertpapierleihgebühr. Der Lending Agent ist berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um alle mit der Wertpapierleihe verbundenen Kosten zu decken, u.a. die Kosten für die Lieferung von Darlehen, die Verwaltung der Sicherheiten und die Bereitstellung der Schadloshaltung für die Wertpapierleihe gemäß den Bestimmungen des Wertpapierleihvertrages. Die aus dem Wertpapierleihprogramm generierten Erträge werden in regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt, und die Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt. Ein Fonds muss jederzeit berechtigt sein, von ihm abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden und einen Teil oder alle verliehenen Wertpapiere innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen oder einer anderen marktüblichen Frist zurückzufordern. Wertpapierleihverträge und Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Verordnung dar.

KREDITAUFNAHME. Jeder Fonds kann bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen, jedoch nur vorübergehend oder im Notfall. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Verordnung eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

POOLING. Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Satzung und in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Verwaltungsrat für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wenn die Anlagepolitik der Fonds dies erlaubt, beschließen, dass Vermögenswerte bestimmter Fonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Fonds verwaltet werden. In solchen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Fonds zusammen verwaltet. Die Vermögenswerte, die zusammen verwaltet werden, werden als „Pool" bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools einzig für Zwecke der internen Verwaltung verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der zusammen verwalteten Fonds wird sein spezifischer Anteil der Vermögenswerte zugeordnet. Dieser Prospekt (falls erforderlich), der maßgebliche Nachtrag und die wesentlichen Verträge, deren Partei die Gesellschaft ist, werden gegebenenfalls aktualisiert, um solche Arrangements zur gemeinsamen Verwaltung vor deren Einführung niederzulegen.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMÄRKTE. Ein Fonds wird an bestimmte institutionelle Anleger (in der Regel Market Maker oder andere große Makler/Händler) Anteile in großem Volumen ausgeben (bzw. von diesen zurücknehmen). Anteile können gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmittel und Wertpapieren ausgegeben und zurückgenommen werden.

SEKUNDÄRMÄRKTE. Anteile können in kleineren Volumen an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) über Makler zu Marktpreisen gekauft und verkauft werden. Da Anteile an den Wertpapierbörsen zu Marktpreisen und nicht zum Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, können Anteile zu einem höheren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Aufschlag) oder zu einem niedrigeren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Abschlag) gehandelt werden.

Anleger sollten für nähere Einzelheiten den Abschnitt „***KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN***" lesen.

STEUERINFOMATIONEN

Die Gesellschaft ist für steuerliche Zwecke in Irland ansässig und unterliegt keinen irischen Steuern auf Erträge oder Veräußerungsgewinne. Auf die Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer zahlbar. Ein Fonds kann Ausschüttungen vornehmen, die als gewöhnliche Erträge oder Veräußerungsgewinne besteuert werden können. Die Ausschüttungspolitik jedes Fonds wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von der individuellen Situation des Anteilinhabers. Dementsprechend wird Anteilinhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich im Hinblick auf eine mögliche Besteuerung oder sonstige Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Tauschs oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Wohnsitzes oder Geschäftssitzes von ihren fachkundigen Beratern beraten zu lassen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

PROFIL EINES ANLEGERS. Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gemäß der OGAW-Verordnung gegründet. Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind typische Anleger voraussichtlich private und institutionelle Anleger.

BERICHT UND ABSCHLUSS. Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. März. Die Gesellschaft wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sie sich beziehen, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen, d.h. normalerweise im Juli jedes Jahres. Der erste Jahresbericht und Jahresabschluss wird bis zum 31. März 2012 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft werden bis zum 30. September jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht, d.h. normalerweise im November jedes Jahres. Der erste Halbjahresbericht wird bis zum 30. September 2011 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Anteilinhabern per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Anteilinhaber und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Kopien anfordern.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung, die als den Anteilinhabern zur Kenntnis gebracht gelten, kommen den Anteilinhabern zugute, und die Anteilinhaber sind daran gebunden. Kopien der Satzung sind wie im Abschnitt „**Wo finden Sie nähere Informationen über die Fonds?**“ dieses Prospekts beschrieben erhältlich.

GRUNDKAPITAL. Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 (fünfhundert Milliarden und zwei) nennwertlose Anteile und ist in zwei nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile unterteilt. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Anteile der Gesellschaft zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, berechtigen die Inhaber jedoch nicht, am Gewinn oder am Vermögen der Gesellschaft zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Abwicklung. Um die anfänglichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, hat die Gesellschaft 300.000 nennwertlose Anteile zu je EUR 1,00 ausgegeben („**Thesaurierungsanteile**“). Die Thesaurierungsanteile wurden zu denselben Bedingungen ausgegeben wie die Zeichneranteile. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie zur gleichen Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilsklassen). Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihr Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile unterteilen, so dass eine höhere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ihr Grundkapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise durch Sonderbeschluss reduzieren. Auf den Hauptversammlungen der Anteilinhaber hat jeder Anteilinhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme, und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Anteilinhaber eine Stimme für jeden ganzen von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteil.

FONDS. Gemäß der Satzung muss der Verwaltungsrat wie folgt einen separaten Fonds mit separater Buchführung einrichten:

a) Die Gesellschaft führt für jeden Fonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden diesem Fonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Fonds zuzurechnen sind, werden diesem Fonds zugeordnet.
b) Ein Vermögenswert, der sich aus einem anderen Vermögenswerte in einem Fonds ableitet, wird demselben Fonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und ein Wertgewinn oder Wertverlust eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Fonds zugeordnet.
c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und

gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.

d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern
e) Falls die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Teilfonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Teilfonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
f) Wo Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind, (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihnen für geeignet erachteten Fonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.
g) vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zu einer gleichen, verhältnismäßigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds, in Bezug auf den diese Anteile ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Anteilinhaber wurde. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, von denen sie gehalten werden, zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, nicht jedoch zur Partizipation an Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds.

ABWICKLUNG Im Allgemeinen wird nach irischem Recht, wenn ein Unternehmen liquidiert wird, ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte der Gesellschaft verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte der Gesellschaft, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Anteilinhabern. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds zuerst an die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Der Liquidator kann, wenn er durch Sonderbeschluss dazu ermächtigt wird, Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass unter solchen Umständen die Anteilinhaber verlangen können, dass die an sie auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und der Nettobarerlös an sie ausgezahlt wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden in Einklang mit den in der OGAW-Verordnung enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachfolgend zusammengefasst sind, sowie in Einklang mit etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschließt und deren Details im maßgeblichen Nachtrag dargelegt werden, investiert.

1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß der OGAW-Verordnung), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;

1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;

1.3 In andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den OGAW-Mitteilungen;

1.4 Anteile von OGAWs;

1.5 Anteile von Nicht-OGAWs, wie in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank beschrieben;

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.

1.7 Derivative Finanzinstrumente entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.2 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:

- die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass

- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.

2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, maximal bei 40 % liegt.

2.4 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher

Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.

2.5 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2,3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7 Ein Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen eines Fonds bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von

- im Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten
- ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedsstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder
- ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut

welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle von Einlagen bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.

2.8 Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.

2.9 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiben:

(i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

(ii) Einlagen und/oder

(iii) Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.

2.11 Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens eines Fonds angelegt werden.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates oder von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder von einer der folgenden internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, einschließlich derjenigen, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind: Europäische Investitionsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Euratom, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), International Finance Corporation, Interamerikanische Entwicklungsbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.

Ein Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGAs**“)

3.1 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen CIS anlegen. Solche CIS dürfen ihrerseits insgesamt höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen CIS anlegen.

3.2 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer CIS, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen der Gesellschaft in den Anteilen dieser anderen CIS keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

3.3 Erhält der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen CIS eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds einfließen.

4 Indexabbildende OGAW

4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in der OGAW-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.

4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten CIS keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,

(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen CIS;

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die unter den vorstehenden Absätze (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;

(iv) Anteile, die von einem Fonds am Vermögen einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nicht-Mitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaates für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.

(v) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der Fonds abzuweichen, sofern der jeweilige Fonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.

5.6 Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten tätigen:

(i) Wertpapiere;

(ii) Geldmarktinstrumente*;

(iii) Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen; oder

(iv) Derivative Finanzinstrumente.

5.8 Der Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.

6 Derivative Finanzinstrumente („**DFIs**“)

6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen) in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.

6.2 Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrundeliegende Index den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)

6.3 Ein Fonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.

6.4 Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

7 Sonstige Beschränkungen

7.1 Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, die sie für ihr Geschäft benötigt.

7.2 Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

7.3 Die Gesellschaft darf ihre Vermögenswerte nicht verleihen, unter dem Vorbehalt, dass im Sinne dieser Beschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerte und der Erwerb von Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen gemäß der OGAW-Verordnung zulässigen Schuldtiteln und Verbindlichkeiten sowie der Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt sind, nicht als Gewährung eines Darlehens betrachtet werden.

7.4 Ein Fonds darf für vorübergehende Zwecke Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind verboten.

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Zusätzliche, spezifische Risikoinformationen für die einzelnen Fonds sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten. Dieser Abschnitt soll keine vollständige Erläuterung darstellen, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Performance der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds von Veränderungen der Markt-, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf eine Anlage in einem Fonds treffen, alle in diesem Prospekt und dem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig abwägen und ihren eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater konsultieren. Eine Anlage in den Anteilen eines Fonds ist nur für Anleger geeignet, die (entweder alleine oder zusammen mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die daraus resultieren können, zu tragen.

Der Preis der Anteile eines Fonds kann sowohl sinken als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten möglicherweise bei Rückgabe oder Liquidation nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Fonds investiert haben, bzw. möglicherweise auch gar nichts.

WESENTLICHE RISIKEN

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIQUIDEN MITTELN. Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. t ein Fonds über einen längeren Zeitraum wesentliche Kassenbestände, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen.

KONZENTRATIONSRISIKO. Ein Fonds kann einen relativ hohen Anteil seines Vermögens in Emittenten investieren, die in einem einzelnen Land, einer kleinen Anzahl von Ländern oder in einer bestimmten geographischen Region ansässig sind. In solchen Fällen ist die Performance des Fonds mit den Markt-, Währungs-, wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, bzw. diesen Ländern oder dieser Region verknüpft und kann volatiler sein als die Performance von geographisch stärker diversifizierten Fonds.

Darüber hinaus kann ein Fonds seine Anlagen auf Unternehmen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Konzentriert ein Fonds seiner Anlagen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor betreffen, größere Auswirkungen für den Fonds als dies der Fall wäre, wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor konzentriert wären.

Zudem können Anleger in Reaktion auf Faktoren, die ein bestimmtes Land, eine Branche, einen Markt oder Sektor beeinflussen, in denen der Fonds seine Anlagen konzentriert, große Mengen von Anteilen eines Fonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abschlüssen von Liquidität in bzw. aus dem Fonds führen kann. Diese außergewöhnlichen Zuflüsse oder Abflüsse können dazu führen, dass die Liquidität des Fonds bzw. der Liquiditätsbedarf über das normale Niveau hinausgeht, und dementsprechend die Verwaltung des Fonds und die Performance des Fonds negativ beeinflussen.

INTERESSENKONFLIKTE. Der Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Dienstleistungen als Lending Agent, Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und Rechnungslegungsdienste, Dienste als Transferstelle und in der Betreuung der Anteilinhaber und sonstige Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann mit oder über den Anlageverwalter oder eine seiner Konzerngesellschaften Pensionsgeschäfte und Derivatetransaktionen abschließen. Die Gesellschaft kann in andere Pool-Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder anderweitig mit dem Anlageverwalter verbunden sind. In diesem Fall darf der Gesellschaft für diese Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet werden, aber die Gesellschaft trägt einen Anteil der Kosten dieser anderen Pool-Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlen, durch die sich die Kosten der Gesellschaft möglicherweise erhöhen. Es ist möglich, dass andere Kunden des Anlageverwalters Anteile an solchen anderen Pool-Anlageinstrumenten zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen als die Gesellschaft. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen die Gesellschaft Gebühren und Kosten an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlt, oder die Konditionen, zu denen sie Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen tätigt oder in solche anderen Anlageinstrumente investiert, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind oder so günstig sind wie die, die der Anlageverwalter anderen Kunden anbietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an

diese Stellen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Stellen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Anlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen der Gesellschaft Transaktionen oder Verträge mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften unter Umständen abzuschließen, unter denen er es bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften werden jedoch in Einklang mit den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen getätigt bzw. erbracht.

Der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Kunden und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft trifft, abweichen. Insbesondere kann der Anlageverwalter Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Fonds zu investieren oder Fondanteile zu verkaufen, während er nicht allen Kunden, die in denselben oder ähnlichen Fonds investiert sind, dieselbe Empfehlung erteilt.

Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Kunden des Anlageverwalters in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, so dass eine oder mehrere Kunden erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Kunden nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Kunden in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, wird sich der Anlageverwalter bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zwischen dem betreffenden Fonds und anderen Kunden angemessen und gerecht vorzugehen. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden in verschiedene Wertpapiere investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, und (ii) kann der Anlageverwalter zu bestimmten Zeitpunkten (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze) gleichzeitige Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für die Gesellschaft und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Depots, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Kunden oder verbundenen Unternehmen tätigen und unter solchen Umständen Kompensationsgeschäfte tätigen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere von der Gesellschaft kaufen bzw. an die Gesellschaft verkaufen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch dazu führen, dass Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch die Gesellschaft und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter verursachen.

Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit seinen sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten, wesentliche nicht-öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die der Anlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Kunden (einschließlich der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Kunden unter zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

Es ist der Depotbank und dem Anlageverwalter bzw. den mit diesen Parteien verbundenen Unternehmen nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen im besten Interesse der Anteilinhaber getätigt werden. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und solchen Parteien bedürfen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigte Person; oder (ii) einer Durchführung zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäß deren Bestimmungen; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Konditionen, die nach dem Urteil der Depotbank (bzw. des Verwaltungsrates im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe für die Gesellschaft, wird die Gesellschaft den Anlageverwalter anweisen, die Makler auszuwählen, die der Gesellschaft die beste Ausführung bieten. Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, muss der Anlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für die Gesellschaft (Provisionen plus sonstige Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur Durchführung der Transaktion, wenn es um einen großen Block geht, die Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen in der Zukunft, sonstige von dem Makler angebotene Dienstleistungen, wie z.B. Research und die Bereitstellung von statistischen anderen Informationen, sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Maklers berücksichtigen. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft kann der Anlageverwalter bestimmte Research-, statistische und sonstige Informationen und Unterstützung von Maklern erhalten. Der Anlageverwalter kann Maklergeschäfte bei Maklern in Auftrag geben, die der Gesellschaft und/oder anderen Kunden, für die der Anlageverwalter Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, Research und Unterstützung haben zukommen lassen. Die Vorteile aus Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft zugutekommen, und

solche Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt werden.

KOSTEN DES KAUFS ODER VERKAUFS VON ANTEILEN. Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklergebühren oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklergebühren werden oftmals als Fixbetrag berechnet und können für Anleger, die relativ kleine Mengen von Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, verhältnismäßig hohe Kosten bedeuten. Darüber hinaus entstehen Anlegern am Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die Anteile zu zahlen bereit ist (der „**Geldkurs**") und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, die Anteile zu verkaufen (der „**Briefkurs**"). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkursen wird häufig als „Spread" oder „Geld/Brief-Spanne" bezeichnet. Die Geld/Brief-Spanne für Anteile schwankt im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die Anteile eines Fonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die Anteile eines Fonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann eine Erhöhung der Geld/Brief-Spannen zur Folge haben. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anteilen, einschließlich der Geld/Brief-Spannen, kann ein häufiger Handel mit Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Anlage in Anteilen ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, möglicherweise nicht empfehlenswert.

KONTRAHENTENRISIKO. Die Fonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft im Namen der Fonds Derivatekontrakte abschließt und andere Transaktionen, wie z.B. Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, tätigt Kommt ein Kontrahent anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nach, können einem Fonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigem Reorganisationsverfahren erhebliche Verzögerungen entstehen, und möglicherweise kann er Forderungen nur begrenzt oder gar nicht beitreiben.

WÄHRUNGSRISIKO. Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wertveränderungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung eines Fonds können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds, die auf diese Währungen lauten, haben. Ein Fonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen entstehen, ganz oder teilweise eliminieren.

DEPOTBANKRISIKO. Die Geschäfte mit Depotbanken oder Maklern, die Transaktionen eines Fonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers ein Fonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Makler. Die Depotbank hält Vermögenswerte gemäß den geltenden Gesetzen und den im Depotbankvertrag vereinbarten Bestimmungen. Diese Anforderungen dienen dazu, die Vermögenswerte im Falle einer Insolvenz der Depotbank zu schützen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Schutz erfolgreich ist. Da die Gesellschaft in Märkte investieren kann, in denen die Depotbank- und/oder Abwicklungssysteme und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht voll entwickelt sind, wie z.B. in Schwellenmärkten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden, und in Fällen, in denen die Beauftragung von Unterdepotbanken erforderlich ist, unter Umständen, in denen die Depotbank keine Haftung unterliegt, zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein. Siehe auch **„Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen".**

DERIVATERISIKO. Die Fonds können derivative Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke einsetzen. Im maßgeblichen Nachtrag eines jeden Fonds wird angegeben, wie der Fonds beabsichtigt, derivative Instrumente einzusetzen. Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Fonds birgt Risiken, die sich von den Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren unterscheiden und möglicherweise höher als diese sind. Diese Risiken beinhalten:

- potenzielle Wertveränderungen in Reaktion auf Zinsänderungen oder andere Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität des Kontrahenten;
- die Möglichkeit, dass die Derivatetransaktionen nicht die vom Anlageverwalter erwartete Wirkung hat;
- Das Versäumnis des Kontrahenten der Derivatetransaktion, seine Verpflichtungen aus der Transaktion zu erfüllen oder eine Transaktionen abzurechnen (siehe auch „**Kontrahentenrisiko**");
- mögliche Fehlbewertungen oder unangemessene Bewertungen eines derivativen Instruments;
- eine unvollständige Korrelation im Wert eines Derivats mit dem Vermögenswert, Zinssatz oder Index, der dem Derivat zugrunde liegt;
- die spezifischen mit dem Basisinstrument des Derivats verbundenen Risiken;

- eine mögliche Erhöhung der von Anteilinhabern zahlbaren Steuern und der Zeitpunkt dieser Steuerzahlungen;
- eine mangelnde Liquidität für das derivative Instrument, wenn dafür kein Sekundärmarkt vorhanden ist;
- die Möglichkeit einer Schmälerung der Renditen eines Fonds aufgrund von Verlusten aus der Transaktion und einer Erhöhung der Volatilität; und
- rechtliche Risiken, die sich aus der Form des Vertrages ergeben, der zur Dokumentation des Derivatehandels verwendet wurde.

Bei Investitionen in bestimmte derivative Instrumente, kann ein Fonds mehr als den Nennbetrag des Instrumentes verlieren. Darüber hinaus können manche Derivatetransaktionen eine Hebelwirkung hervorrufen und hoch volatil und spekulativ sein.

Ferner wird von einem Fonds, der in ein derivatives Instrument investiert, möglicherweise keine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages des derivativen Instruments verlangt. Die vom Fonds gehaltenen liquiden Mittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des Derivats entsprechen) werden in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert, und die Performance des Fonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser liquiden Mittel negative Einflüsse auf die Performance und/oder Renditen des Fonds haben.

SCHWANKUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DES MARKTPREISES. Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Anteilen schwanken allgemein entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Fonds und dem Angebot von und der Nachfrage nach Anteilen an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Maße dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für Anteile eng mit denselben Kräften korrelieren, die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, aber nicht identisch mit diesen sind. Die Marktpreise von Anteilen können in volatilen Marktphasen wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da Anteile jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von großer Dauer sein. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass Anteile normalerweise in etwa zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden; Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme oder deren Aussetzung können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis einen Aufschlag gegenüber dem Nettoinventarwert je Anteil aufweist, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis einen Abschlag zum Nettoinventarwert je Anteil aufweist.

INDEXRISIKO. Die Fähigkeit eines Fonds, eine wesentliche Korrelation zwischen der Performance des Fonds und dem Index, den er nach bildet, zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des Index, Zuflüsse in und Abflüsse aus dem Fonds und die Gebühren und Kosten des Fonds beeinflusst sein. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Infolgedessen kann die Performance des Fonds schlechter als die eines mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Portfolios sein. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

INDEXNACHBILDUNGSRISIKO. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Ferner gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Rendite eines Index exakt nachgebildet werden kann. Veränderungen in den Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können diverse Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung der Index-Performance durch einen Fonds beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamtrendite aus einer Anlage in den Anteilen eines Fonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen ist möglicherweise eine Neuausrichtung (Rebalancing) des Anlageportfolios eines Fonds nicht möglich, so dass sich Abweichungen von der Rendite des Index ergeben können.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERNATIONALEN ANLAGEN. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in mehreren Ländern und/oder Wertpapieren von Unternehmen mit hohem Engagement in mehreren Ländern können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Instabilität, die Verhängung von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche

Vorgaben, Bilanzierungsvorschriften und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken von Anlagen in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Depotbank- und andere operative Risiken, die durch unterschiedliche Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedliche Gesetze bezüglich Quellensteuern und anderen Steuern bedingt sind. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, vor allem aber Anlagen in Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzelnen Land und sich möglicherweise auf die Performance eines Fonds nachteilig auswirken. Darüber hinaus unterliegt ein Fonds bei Anlagen in Schwellenmärkten einem höheren Verlustrisiko als bei Anlagen auf einem entwickelten Markt. Dies ist u.a. durch eine höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, höhere Inflation, Deflation oder Währungsabwertungen und ein höheres Risiko von Marktschließungen bedingt sowie durch mehr staatliche Beschränkungen für Auslandsinvestitionen, als dies üblicherweise in einem entwickelten Markt der Fall ist. Hinzu kommt, dass die finanzielle Stabilität von Emittenten (einschließlich Regierungen) in Schwellenmarktländern prekärer sein kann als in anderen Ländern. Infolgedessen haben die Anlagen des Fonds in Schwellenmarktländern ein tendenziell höheres Preisvolatilitätsrisiko, das durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Fonds noch verstärkt werden kann. Die Abwicklungspraktiken für Transaktionen auf ausländischen Märkten können von den in entwickelten Märkten üblichen Praktiken abweichen. Zu diesen Abweichungen zählen Verzögerungen, die über die in entwickelten Märkten üblichen hinausgehen, sowie Praktiken, wie z.B. die Lieferung von Wertpapieren vor Erhalt der Zahlung, welche die Wahrscheinlichkeit einer „fehlgeschlagenen Abwicklung“ erhöhen. Fehlgeschlagenen Abwicklungen können zu Verlusten für einen Fonds führen. Aus diesen und anderen Gründen werden Anlagen in Schwellenmärkten oftmals als spekulativ betrachtet.

ANLAGERISIKO. Ein Anteilinhaber kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verlieren. Der Wert von in einem Fonds gehaltenen Wertpapieren kann steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unerwartet. Eine Anlage in einem Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Emittentenrisiko. Der Wert von Wertpapieren, die ein Fonds erworben hat, kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Management-Performance, Verschuldung und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

LEVERAGE-RISIKO. Bestimmte Transaktionen, wie z.B. Käufe auf „when-issued“-Basis (Handel bei Erscheinen), „delayed-delivery“-Basis (hinausgeschobene Lieferung), „forward commitment“-Basis (Terminzusage), Verleih von Wertpapieren im Portfolio und der Einsatz von bestimmten Derivaten, kann in einer Hebelwirkung (Leverage) resultieren. Das Leverage bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Fonds realisieren könnte, und die Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität des Portfoliowertes eines Fonds. Bei mit Leverage verbundenen Transaktionen kann eine relativ kleine Marktbewegung oder Veränderung in einem anderen Basisindikator zu wesentlich höheren Verlusten für den Fonds führen.

RISIKEN DURCH BEGRENZTES ANLAGEPROGRAMM. Eine Anlage in einem Fonds oder sogar in einer Kombination aus Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem der Fonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

LIQUIDITÄTSRISIKO. Bestimmte Anlagen und Anlagetypen unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, werden im Freiverkehr oder in begrenzten Volumen gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren, liquidieren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Fonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Fonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Fonds aktuell ermittelten Bewertungen nahe kommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder Derivatetransaktionen glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere.

MANAGEMENTRISIKO. Jeder Fonds unterliegt einem Managementrisiko. Das Urteil des Anlageverwalters bei der Auswahl und Anwendung von Indexmodellen und der effektivsten Methode zur Minimierung des Tracking Error (d.h. dem Unterschied zwischen der Rendite des Fonds und des maßgeblichen Index) kann sich als falsch erweisen, und es gibt keine Garantie, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Fonds ist in hohem Maße abhängig von den kontinuierlichen Dienstleistungen von Mitarbeitern des Anlageverwalters. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Fonds haben.

MARKTRISIKO. Die Anlagen eines Fonds sind beeinflusst durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, normalen Marktschwankungen und die inhärenten Risiken von Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten, und es kann keine Garantie dafür geben, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise

können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession, Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Fonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Fonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Die Ausmaße dieser Preisschwankungen sind umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Fonds auch von Wechselkursveränderungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Devisensperren, beeinflusst sein. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

FEHLENDE BETRIEBSHISTORIE. Jeder Fonds ist ein neu gegründetes Unternehmen mit begrenzten Betriebshistorien, und es kann keine Garantie geben, dass er erfolgreich sein wird. Die Performance der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

PORTFOLIOUMSCHLAGSRISIKO. Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Fonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen und Geld/Brief-Spannen sowie mit Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Fonds zur Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Fonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN ANDEREN POOLS. Investiert ein Fonds in ein anderes Pool-Anlageinstrument, so ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der andere Pool nicht die erwartete Performance erzielt. Der Fonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in dem anderen Pool unterliegt. Die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des anderen Pools sind möglicherweise nicht dieselben wie die des Fonds. Aufgrund dessen kann der Fonds zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder infolge seiner Anlagen in einem anderen Pol eine niedrigere Anlagerendite erzielen. Bitte lesen sie hierzu auch die vorstehenden Risikohinweise unter „**Interessenkonflikte**“.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN RUSSLAND. Auch wenn Anlagen in russischen Wertpapieren voraussichtlich keinen wesentlichen Anteil an den Anlagen der Fonds haben werden (sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes offengelegt ist), sollten Anleger beachten, dass Anlagen in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken beinhalten:

- Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren ergibt;
- mangelnde Bestimmungen zur Unternehmensführung (Corporate Governance), unterentwickelte oder nicht existente Regelungen bezüglich der Pflichten der Unternehmensleitung gegenüber den Aktionären und ein Mangel an allgemeinen Regeln oder Bestimmungen zu Anlegerschutz bzw. Anlagen;
- weit verbreitete Korruption, Insider-Handel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung genauer Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, die teilweise durch begrenzten öffentlichen Zugang zu Informationen bedingt sind;
- das Risiko der Erhebung willkürlicher oder belastender Steuern aufgrund von mehrdeutigen und unklaren Steuergesetzen;
- die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, die besonders hohe konzerninterne Verbindlichkeiten mit sich bringen kann;
- Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder reguliert und infolgedessen nicht ausreichend getestet und haben niedrige Kredit-Ratings;
- fehlende lokale Gesetze und Bestimmungen, die es einer Unternehmensführung verbieten bzw. nur eingeschränkt erlauben, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern;
- Schwierigkeiten, im Falle von Verstößen gegen lokale Gesetze, Bestimmungen oder Verträge oder der willkürlichen und uneinheitlichen Anwendung von Gesetzen und Bestimmungen durch Gerichte auf gerichtlichem Wege Abhilfe zu schaffen; und
- das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Organe der Exekutive oder Legislative beschließen, die wirtschaftlichen Reformprogramme, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführt wurden, nicht weiter zu unterstützen.

Wertpapiere in Russland werden nur in Form eines Bucheintrags ausgegeben, und Eigentümerverzeichnisse werden bei Registerstellen geführt, die unter Vertrag mit den Emittenten stehen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Depotbank oder ihrer lokalen Vertreter in Russland, noch gegenüber diesen rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben in Bezug auf Wertpapiere erst dann Eigentumsrechte, wenn ihr Name im Register der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten erscheint. Die Gesetze und die Praxis in Bezug auf die Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht gut entwickelt, und es können Verzögerungen bei Registrierungen eintreten oder Registrierungen nicht stattfinden. Obwohl russische Unterdepotbanken in ihren Geschäftsräumen Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („**Auszüge**“) aufbewahren, stellen diese Auszüge möglicherweise keinen ausreichenden rechtsgültigen Nachweis für das Eigentum an Wertpapieren dar. Außerdem sind auf den russischen Märkten eine Reihe von gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen und sonstigen Dokumenten im Umlauf, weshalb das Risiko besteht, dass die Käufe des Fonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Ebenso wie andere Schwellenmärkte hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Depotbank kann daher nicht die Vollständigkeit oder Pünktlichkeit der Verbreitung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der MICEX oder RTS notiert sind oder gehandelt werden.

RISIKO DER WERTPAPIERLEIHE. Tätigt ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte, so besteht das Risiko, dass der Entleiher insolvent wird oder anderweitig seine Verpflichtungen zur Rückgabe von den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren nicht erfüllen kann oder will. In diesem Fall können dem Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung der Wertpapiere und ein Kapitalverlust entstehen. Insbesondere kann ein Fonds, wenn ein Kontrahent ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzsicherheiten entspricht. Wird im Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäfte Barmittel als Sicherheit entgegengenommen, können die Barmittel reinvestiert werden. Eine solche Wiederanlage wird vom Anlageverwalter nicht garantiert, und Verluste, die aus solchen Anlagen entstehen, werden vom betreffenden Fonds getragen.

STEUERRISIKO. Die im Abschnitt „**Steuerinformationen**“ enthaltenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Verwaltungsrates von den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder einer anderen Rechtsordnung, in dem ein Fonds registriert ist, notiert, vermarktet wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und der einzelnen Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Anteilinhaber verändern. Wenn ein Fonds in Derivatekontrakte anlegt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des Derivatekontrakts und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen der Derivatekontrakt engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Anteilinhabers ab. Die Informationen im Abschnitt „Steuerinformationen“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihr gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihr gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

RISIKO VON HANDELSPROBLEMEN. Obwohl die Anteile eines Fonds zum Handel an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, kann es keine Garantie geben, dass sich für diese Anteile ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder ein solcher fortbesteht. Der Handel mit Anteilen an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der maßgeblichen Wertpapierbörse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen der einzelnen Fonds an einer Wertpapierbörse auch bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Volatilität nach den so genannten „Circuit Breaker“-Regelungen der Börse ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Fonds weiterhin erfüllt werden oder dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die Anteile in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und können auch über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen

gekauft oder verkauft werden. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden.

BEWERTUNGSRISIKO. Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Fondsvermögens durch die Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Pricing-Dienst oder alternativ von einem Makler/Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds auf Basis anderer Informationen bewerten, die die Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie geben, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein Fonds beim Verkauf eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein Fonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Fonds. Wenn ein Fonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach den vom Fonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIENANLAGEN

AKTIENRISIKO. Die Marktpreise von Aktienwerten, die von einem Fonds gehalten werden, können steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus verschiedenen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen (siehe vorstehenden Abschnitt „**Emittentenrisiko**"). Der Wert von Aktienwerten kann auch sinken aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die nicht mit einem bestimmten Unternehmen zusammenhängen, wie z.B. tatsächlichen oder wahrgenommenen widrigen Marktbedingungen, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für Unternehmensgewinne, Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer allgemein negativen Anlegerstimmung. Einige Fonds investieren möglicherweise in Optionsscheine, und die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass das Halten von Optionsscheinen zu einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes je Anteil des betreffenden Fonds führen kann. Ein Fonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Anlageverwalter als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGESTIL. Aktienwerte fallen in der Regel unter vier Hauptkategorien – Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Marktkapitalisierung (Large Caps, Mid Caps, Small Caps und Micro Caps). Investiert ein Fonds überwiegend in eine dieser Kategorien, besteht das Risiko, dass aufgrund der aktuellen Marktbedingungen der Fonds eine schlechtere Performance erzielt als ein Fonds, der in einer anderen Kategorie oder in mehreren Kategorien investiert ist. Die allgemeinen mit diesen Kategorien verbundenen Risiken sind nachstehend aufgeführt:

Large-Cap-Risiko – die Anlagerenditen aus Aktien großer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien kleinerer und mittelgroßer Unternehmen.

Mid-Cap-Risiko – mittelgroße Unternehmen können volatiler sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien mittelgroßer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer und kleinerer Unternehmen.

Small-Cap-Risiko – kleine Unternehmen können volatiler sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien kleiner Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer Unternehmen. Siehe auch **„Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen".**

Micro-Cap-Risiko - sehr kleine Unternehmen können neu gegründet sein oder sich in den Frühphasen ihrer Entwicklung befinden und begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben. Daher sind sehr kleine Unternehmen möglicherweise finanziell weniger sicher als Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung und daher anfälliger beim Ausscheiden wichtiger Mitarbeiter, weil sie von einer kleineren Anzahl von Führungskräften abhängig sind. Darüber hinaus sind über solche Unternehmen möglicherweise weniger öffentliche Informationen verfügbar. Die Aktienkurse von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung können volatiler sein als die Kurse von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, und solche Aktien haben möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen und sind daher gegebenenfalls für einen Fonds auf dem Markt schwer zu kaufen und zu verkaufen. Siehe auch **„Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen".**

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT KLEINEN UNTERNEHMEN. Kleine Unternehmen bieten möglicherweise größere Kapitalwachstumschancen als größere Unternehmen, sind aber in der Regel auch anfälliger für negative Entwicklungen als größere Unternehmen, und Anlagen in diesen Unternehmen können mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein. Kleine Unternehmen haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und können von einer begrenzten Gruppe von Führungspersonen abhängig sein. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen möglicherweise neu gegründet sind und nur eine kurze oder gar keine Erfolgshistorie aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Anlageverwalter keine Gelegenheit hatte, die Performance solcher neuen Unternehmen unter widrigen oder schwankenden Marktbedingungen zu evaluieren. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden möglicherweise weniger häufig und in geringeren Volumen gehandelt als Wertpapiere mit breiter Inhaberschaft. Die Preise dieser Wertpapiere können stärker schwanken als die Preise anderer Wertpapiere, und ein Fonds kann möglicherweise Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den geltenden Marktpreisen aufzubauen oder zu veräußern. Es sind möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügbar, oder es herrscht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als im Falle von größeren Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Marktvolatilität mit sich bringen. Manche Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN SCHULDTITELN

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULDTITELN. Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

Kreditrisiko – die Fähigkeit oder angenommenen Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Siehe auch **„Emittentenrisiko".** Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei Anlagen, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind, höher. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings zu einem Großteil auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen, unter anderem die Möglichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, und damit ein Ausfall eintritt. Dementsprechend kann es keine Garantie geben, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen können, die zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen können. Verliert ein Wertpapier, das von einem Fonds gehalten wird, sein Rating oder erfährt eine Herabstufung seines Ratings, kann der Fonds das Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiter halten.

Verlängerungsrisiko – in Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

Ertragsrisiko – insoweit wie der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

Zinsänderungsrisiko – der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen erhöhen generell den Wert bestehender Schuldtitel, und steigende Zinsen reduzieren generell den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z.B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist ebenfalls relevant in Situationen, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt

oder tilgt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt **„Risiko der vorzeitigen Rückzahlung".** Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität – Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d.h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf und sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatiler werden, und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt" werden, und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). MBS-Anleihen sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MBS- UND ABS-ANLEIHEN Die Wertsteigerung von MBS- und ABS-Anleihen bei fallenden Zinsen fällt in der Regel geringer aus als bei anderen Schuldtiteln, aber sie unterliegen ähnlichen Risiken im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes in Phasen steigender Zinsen. In einer Phase sinkender Zinsen kann ein Fonds häufiger gezwungen sein, vorzeitige Tilgungen auf MBS- und ABS-Anleihen in niedriger rentierliche Anlagen zu reinvestieren. ABS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können als Basiswerte unter anderem Kfz-Ratenverkäufe oder Ratenkreditverträge, Leasing-Verträge verschiedener Art für bewegliche und unbewegliche Güter und Forderungen aus Kreditkartenverträgen haben. Ebenso wie Hypotheken bei MBS-Anleihen unterliegen zugrunde liegende Kfz-Kaufverträge oder Kreditkartenforderungen dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, wodurch sich die Gesamtrendite für die Inhaber von ABS-Anleihen reduzieren kann. Den Inhabern können ferner Verzögerungen bei Zahlungen auf diese Wertpapiere entstehen, wenn aufgrund von unerwarteten Rechts- oder Verwaltungskosten für die Durchsetzung der Verträge oder aufgrund einer Wertminderung oder Beschädigung der Sicherheit (in der Regel bei Kfz), mit der bestimmte Verträge besichert werden, oder aufgrund anderer Faktoren nicht der vollständige auf zugrunde liegende Kaufverträge oder Forderungen zahlbare Betrag realisiert werden kann. Der Wert von MBS-Anleihen oder ABS-Anleihen kann in hohem Maße von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegt daher dem Risiko von Fahrlässigkeit oder fehlerhafter Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter. Unter bestimmten Umständen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die zugrunde liegende Sicherheit haben. Eine Insolvenz von Stellen, die Forderungen generieren oder die Vermögenswerte nutzen, kann zusätzlich zu den Verlusten, die durch eine Wertminderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, Kosten und Verzögerungen verursachen. Es ist möglich dass die Nachfrage von Anlegerseite nach vielen oder allen MBS-Anleihen und ABS-Anleihen zurückgeht, was den Wert und die Liquidität der Wertpapiere beeinträchtigen würde.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT STAATSANLEIHEn. Ein Fonds kann in Schuldtitel von Regierungen oder deren Behörden und Stellen sowie von staatlich geförderten Unternehmen investieren. Der Wert dieser Wertpapiere kann von der Bonität der jeweiligen Regierung beeinflusst sein, unter anderem auch durch einen Ausfall oder möglichen Ausfall der jeweiligen Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten im Hinblick auf Wertpapiere, die von Behörden, staatlichen Stellen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, keine oder nur begrenzte Unterstützung der jeweiligen Regierung erfahren.

VARIABEL VERZINSLICHE WERTPAPIERE. Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmäßig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einem Kauf von Anteilen eines Fonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die maßgeblichen Nachträge zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für den Kauf von Anteilen eines Fonds entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMARKT

ANTEILSZEICHNUNGEN. Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten nur für Zeichnungen, die direkt bei der Gesellschaft getätigt werden, und nicht für Käufe von Anteilen auf Sekundärmärkten. Der Verwaltungsrat kann Anteile beliebiger Klasse an der Gesellschaft ausgeben. Anteilszeichnungen für einen Fonds könne nach Ermessen des Verwaltungsrats in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

Sofern in diesem Prospekt nicht Abweichendes festgelegt ist, sieht der Fonds keine Beschränkungen der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen vor. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen die Annahme von Anteilszeichnungen ganz oder teilweise ablehnen.

ERSTZEICHNUNGEN Die Anteile eines Fonds werden bei Erstausgabe zu dem im maßgeblichen Nachtrag genannten Preis ausgegeben und danach zum Nettoinventarwert je Anteil, der im maßgeblichen Nachtrag genannt ist. Anteilszeichnungen werden bei Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle berücksichtigt. Dieser Antrag muss den Anforderungen für Zeichnungsanträge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen zur Geldwäscheprüfung, und muss mit frei verfügbaren Geldern und/oder anderen geeigneten Gegenleistungen, wie nachfolgend beschrieben, abgerechnet werden.

FOLGEZEICHNUNGEN Anteilinhaber können Folgezeichnungen für Anteile eines Fonds der Verwaltungsstelle per Fax oder E-Mail in einem Format bzw. nach einer Methode, das/die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht, übermitteln.

MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE Anteilinhaber, die nach einem der nachfolgend beschriebenen Verfahren Anteile zeichnen möchten, müssen einen Betrag zeichnen, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen unterschiedlich sein, und der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf dessen Anwendung verzichten. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

ANTRAGSFORMULARE. Die unterzeichneten Zeichnungsformulare und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung sind der Verwaltungsstelle im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen per Post zu übersenden. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers werden erst bei Erhalt der Originaldokumente wirksam.

BARZEICHNUNGEN. Anleger können Anteile gegen Barzahlung an jedem Handelstag zeichnen, indem sie bis zu dem für den jeweiligen Fonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss einen entsprechenden Antrag stellen. Ordnungsgemäß gestellte Anträge, die nach dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat beschließen kann, Zeichnungen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, sind per Überweisung auf das im Antragsformular genannte Konto bis zu dem im nachmaßgeblichen Nachtrag genannten Zeitpunkt zu zahlen. Gehen die Zeichnungsgelder nicht bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft ein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, vorläufige Zuteilungen von Anteilen zu stornieren.

ZEICHNUNGEN IN SACHWERTEN. Jeder Fonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Anteile in Sachwerten zu zeichnen, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist. „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass anstelle der Entgegennahme von Barmitteln für eine Zeichnung die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente entgegennimmt. Anteilszeichnungen, die bei der Verwaltungsstelle vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags bearbeitet, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat beschließen kann, Zeichnungen nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Zeichnungen in Sachwerten können durch Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats wie folgt nach zwei Verfahren getätigt werden: Erstens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren und einer Barkomponente erfolgen, der vom Anlageverwalter so zusammengestellt wird, dass er sich in seiner Zusammensetzung eng an dem betreffenden Fonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von

Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten) (ein „**fester Portfolio-Korb**"). Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Zweitens kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren erfolgen, die der Anleger aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste auswählt (wobei dies jedoch erforderlich machen kann, dass der Anlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente (ein „**ausgehandelter Portfolio-Korb**"). Die Liste der annehmbaren Wertpapiere, die von einem Zeichner als Bestandteil eines ausgehandelten Portfolio-Korbes geliefert werden können, wird jedem Anleger, der auf diese Weise zeichnen möchte, am betreffenden Handelstag übermittelt. Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb und einem ausgehandelten Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugeben Anteile und dem Wert des festen Portfolio-Korbes bzw. ausgehandelten Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil angewandt wird. Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorgeschlagenen Wertpapiere abzulehnen, und hat eine Frist von sieben (7) Geschäftstagen ab dem Tag ihrer Hinterlegung, um seine Entscheidung mitzuteilen. Wird der feste Portfolio-Korb bzw. der ausgehandelte Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit der Gesellschaft vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt an die Gesellschaft geliefert, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten müssen (i) die an den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Fonds gemäß dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind; (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt werden; (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre; und (iv) muss sich die Depotbank vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Anteilinhaber unwahrscheinlich ist.

ABGABEN UND GEBÜHREN FÜR ZEICHNUNGEN IN SACHWERTEN. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren vorsehen.

REGISTRIERUNG VON ANTEILEN. Alle Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Anleger, die Anteile gezeichnet haben, erhalten eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Anteile können nur als voll eingezahlte ganze Anteile ausgegeben werden. Generell werden Anteile in stückeloser, nicht verbriefter Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abrechnungssysteme ausgegeben, vorbehaltlich der Ausstellung eines Sammelzertifikates, wenn ein solches von einem Clearingsystem, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird. Die Gesellschaft stellt keine einzelnen Anteilszertifikate aus.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft und nicht für den Verkauf von Anteilen auf Sekundärmärkten. Anteilinhaber können an jedem Handelstag die Gesellschaft auffordern, ihre Anteile gemäß den nachfolgend beschriebenen Rücknahmeverfahren und den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss entgegenzunehmen, vorausgesetzt, sie gehen vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ein. Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag muss per Fax oder, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per E-Mail vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, wobei im Falle eines Eingangs per Fax die Zahlung von Rücknahmeerlösen nur auf das bei der Gesellschaft verzeichnete Konto erfolgen kann.

MINDESTRÜCKNAHMEBETRAG Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben möchten, können Anteile nur in einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag verzichten. Der Mindestrücknahmebetrag für die einzelnen Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

RÜCKNAHMEN GEGEN BARZAHLUNG. Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil beantragen. Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags solange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen.

Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers werden erst bei Eingang der Originaldokumente bei der Verwaltungsstelle wirksam. Für sämtliche Rücknahmen gegen Barzahlung wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Zahlungen für zurückgenommene Anteile erfolgen spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss. Rücknahmeerlöse in der Basiswährung der Klasse werden per Überweisung auf ein geeignetes Bankkonto, das der zurückgebende Anteilinhaber angegeben hat, ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von diesen Erlösen abgezogen. Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Anteilinhabers lautendes Konto geleistet. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil des Handelstages, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zurückgenommen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE. Jeder Fonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Anteile gegen Sachwerte zurückzugeben, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist. „Gegen Sachwerten" bedeutet in diesem Kontext, das mit Zustimmung des Anteilinhabers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe die Gesellschaft Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der Vermögenswerte der Genehmigung durch die Depotbank bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Zusammensetzung des von der Gesellschaft zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

RÜCKNAHMEERLÖSEN. Rücknahmeerlöse (in Sachwerten und/oder in bar) werden erst freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das Antragsformular im Original sowie alle angeforderten Dokumente zur Geldwäscheprüfung erhalten hat. Werden Anteile in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, kann auch die Rücknahme dieser Anteilen nur durch Rücklieferung dieser Anteile über dieses anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen. Rücknahmeanweisungen, die nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingehen, werden zurückgehalten und am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Rücknahmeanweisungen sind per Fax (oder E-Mail, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart) an die Verwaltungsstelle zu senden. Anteilinhaber sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wird.

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN Wenn für Anteile eines bestimmten Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für insgesamt 10 % oder mehr der an diesem Handelstag ausgegebenen Anteile dieses Fonds eingehen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach seinem alleinigem Ermessen die Rücknahme der Anzahl von Anteilen des Fonds, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind, die über 10 % der Anteile des Fonds hinausgehen, zu verweigern. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Handelstag vorrangig vor später eingehenden Anträgen zurückgenommen, bis alle Anteile des Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % der Anzahl von in Umlauf befindlichen Anteilen eines bestimmten Fonds zurückzunehmen.

UMTAUSCH. Eine Übertragung von einem Fonds in einen anderen erfolgt durch Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Fonds und Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds. Auf dieser Basis und sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind die Anteilinhaber an jedem Handelstag berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile jeder Klasse eines Fonds in Anteile jeder Klasse eines anderen Fonds umzutauschen, sofern sie die normalen Kriterien für Zeichnungen in diesen Fonds erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Anteilen wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Nähere Details hierzu sollten die Anteilinhaber im maßgeblichen Nachtrag nachlesen. Bei einem Umtausch wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

Zwangsrücknahme von Anteilen. Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Ein Fonds kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

(a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse diese Rücknahme per Sonderbeschluss beschließen;

(b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse des betreffenden Fonds unterzeichneten Beschluss genehmigt wird;
(c) der Verwaltungsrat es für sinnvoll erachtet, weil der betreffende Fonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
(d) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50.000.000 bzw. den Gegenwert der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Fonds lauten, fällt;
(e) die Anteile des betreffenden Fonds nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder
(f) der Verwaltungsrat es aus anderen Gründen für sinnvoll erachtet. In diesem Fall werden die Anteilinhaber mit einer Frist von dreißig (30) Tagen informiert.

Wenn die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat, nicht mehr für die Gesellschaft tätig zu sein, und nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung eine neue, für die Gesellschaft und die Zentralbank annehmbare Depotbank bestellt wird, beantragt die Gesellschaft bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Anteile aller Serien oder Klassen zurück.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile einer Klasse nach Benachrichtigung aller Inhaber dieser Anteile mit einer Frist von mindestens einem (1) und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Beträge für die geschätzten Realisierungskosten der Vermögenswerte der Gesellschaft festlegt, zurückgenommen.

SEKUNDÄRMARKT

KÄUFE UND VERKÄUFE AM SEKUNDÄRMARKT. Die Anteile sind zum Sekundärhandel an jeder Wertpapierbörse notiert, und einzelne Anteile können über einen Makler/Händler an den Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. Die Öffnungs- und Schließungstage der Wertpapierbörsen werden auf der Website angegeben. Wenn Sie Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Sie für die Anteile den Sekundärmarktpreis. Darüber hinaus können Ihnen marktübliche Maklerprovisionen und Gebühren entstehen, und Sie müssen möglicherweise für jede Etappe einer Kauf- und Verkaufstransaktionen einen Teil oder die gesamte Spanne zwischen dem Geld- und dem Briefkurs am Sekundärmarkt zahlen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiko von Handelsproblemen**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen**.**

Die Handelspreise der Anteile eines Fonds schwanken kontinuierlich während der Handelsstunden auf Basis von Angebot und Nachfrage, während der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des jeweiligen Geschäftstages berechnet wird. Die Anteile werden an der Wertpapierbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Grad über (d.h. mit einem Aufschlag) oder unter (d.h. mit einem Abschlag) dem täglichen Nettoinventarwert der Anteile liegen können. Die Handelspreise von Anteilen eines Fonds können in volatilen Marktphasen wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da Anteile jedoch in hohem Umfang ausgegeben und zurückgenommen werden können, dürften nach Ansicht des Anlageverwalters hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von großer Dauer sein. Auf der Website der Gesellschaft unter www.spdrseurope.com können sich Anleger darüber informieren, an wie vielen Tagen in verschiedenen Zeiträumen der Marktpreis der Anteile eines Fonds höher war als der Nettoinventarwert je Anteil, und an wie vielen Tagen er niedriger war als der Nettoinventarwert je Anteil (Aufschlag oder Abschlag). Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Schwankung des Nettoinventarwertes**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen**.**

Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil („INAW“) der Fonds wird im Laufe des Tages in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Bei den INAW-Berechnungen handelt es sich um Schätzungen des Nettoinventarwertes je Anteil unter Zugrundelegung von Marktdaten. Der INAW-Preis basiert auf den notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt für die Wertpapiere und reflektiert möglicherweise nicht Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten. Es können Aufschläge und Abschläge zwischen dem INAW und dem Marktpreis entstehen. Der INAW sollte daher nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwertes je Anteil der Fonds betrachtet werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Wieder die Fonds noch der Anlageverwalter oder deren Konzerngesellschaften, noch externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Verbreitung solcher INAWs beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds und des Nettoinventarwertes je Anteil an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des jeweiligen Fonds ermittelt und davon die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen werden. Zu den Verbindlichkeiten zählen alle Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen des Fonds zahlbar sind und/oder aufgelaufen sind und/oder schätzungsweise zahlbar sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile für diesen Fonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird gemäß den in der Satzung festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Basiswährung des betreffenden Fonds am jeweiligen Geschäftstag berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Falls die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sind, wird der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und klassenspezifischen Auslagen dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung dieser Klasse angegeben, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexbewertungsmethode bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des maßgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, wie z. B. anerkannte Kursmakler *(Pricing Services)* oder Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung des Verwaltungsrats – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am maßgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar sind oder diese nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, so wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen nach Treu und Glauben geschätzt, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, jedoch außerhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt wurde, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Depotbank muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch dessen Beauftragte oder die Depotbank unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von Ihnen nach vernünftigem Ermessen als (a) der Schlussgeldkurs, (b) der Schlussbriefkurs, (c) der letztgehandelte Kurs, (d) der Schlussmittelkurs oder (e) der letzte verfügbare Mittelkurs angesehen wurde, demselben nicht entsprach.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihren Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

Derivative Instrumente, einschließlich Swaps, Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf Grundlage des Preises bewertet, der von dem betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt als Abrechnungspreis festgestellt wird; falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben geschätzt und zu diesem Zweck durch die Depotbank in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle genehmigt wird.

Im Freiverkehr gehandelte Derivate („**OTC-Derivate**“) werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten Kursanbieter bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wird die Bewertung des Kontrahenten verwendet, muss sie von einer anderen Partei wöchentlich genehmigt und überprüft werden, die vom Kontrahenten unabhängig sein und von der Depotbank genehmigt sein muss (dies kann die Gesellschaft oder eine dem OTC-Kontrahenten nahe stehende Person sein, vorausgesetzt, es handelt sich um eine unabhängige Geschäftseinheit innerhalb desselben Konzerns, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle wie der Kontrahent stützt). Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, befolgt die Gesellschaft international anerkannte Marktstandards (*best practice*) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Derivaten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) eingeführt wurden. Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotbank genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Wesentliche Abweichungen von der Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und erklärt. Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf diejenigen automatischen Pricing-Dienste nach seiner Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Pricing-Dienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Makler oder Market Maker oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen, in bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich oder durchführbar, diese Informationen zu überprüfen, und in solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den vom Anlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten gestellten Informationen zurückzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.

Unter Umständen, unter denen die Verwaltungsstelle vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Pricing Services, Makler, Market Maker oder andere Marktmittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder irgendeinem Anteilinhaber aufgrund von Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und des Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Fonds entstehen, die auf falsche Informationen von solchen Pricing Services, Maklern, Market Maker oder anderen Marktmittlern zurückzuführen sind.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzterhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet, oder falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde. Treasury Bills und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am maßgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am maßgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.

Anteile an Organismen für gemeinesame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Anteil, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile an solchen OGA an oder gemäß den

Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Fondsanteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz geschätzt wurde, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn er dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft je Anteil werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

Außer im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil für einen Fonds unter den Umständen, die nachstehend unter „**Vorübergehende Aussetzung des Handels**“ beschrieben werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil, sobald dies nach der Berechnung möglich ist, am eingetragenen Sitz des Anlageverwalters und auf der Website veröffentlicht. Darüber hinaus wird er durch die Verwaltungsstelle nach Bedarf in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapierbörse dieser Wertpapierbörse mitgeteilt.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS. In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Depotbank vorübergehend aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwaltungsrats liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber erfolgen oder abgeschlossen werden können;
c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
e) in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrates nachteilige Folgen für die Gesellschaft oder die verbleibenden Anteilinhaber der Gesellschaft hätte; und
f) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird durch die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz und in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, wenn die Aussetzung voraussichtlich länger als dreißig (30) Tage andauern wird. Diese Mitteilung wird außerdem unverzüglich der Zentralbank und den Anteilinhabern übermittelt. Die Anträge von Anteilinhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse in beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

DIVIDENDEN UND VERÄUSSERUNGSGEWINNE.

Die Anteilinhaber jedes Fonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des Fonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Fonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Fonds realisiert Veräußerungsgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Fonds im Falle von Veräußerungsgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Fonds kann thesaurierende Anteile haben, bei denen sich Erträge und Veräußerungsgewinne im Nettoinventarwert je Anteil niederschlagen, oder ausschüttende Anteile, bei denen nach Ermessen des Verwaltungsrats regelmäßig eine beliebige Kombination aus Erträgen und Kapitalgewinnen an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird, oder beides. Die Ausschüttungspolitik für Anteile eines Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt. Jede in Bezug auf einen Anteil an einem Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Festsetzung in Anspruch genommen wurde, verfällt und wird wieder dem betreffenden Fonds zugeführt. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Alle Gebühren und Kosten, die für einen Fonds zahlbar sind, werden als eine einzige Gebühr gezahlt. Diese wird als „**Gesamtkostenquote**“ oder „**TER**“ bezeichnet. Die TER enthält keine außerordentlichen Kosten und Aufwendungen.

Nach Abzug und Zahlung der Verwaltungsratsbezüge und Kosten des Verwaltungsrats und der Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer (die in der TER enthalten sind) wird der Rest der TER an den Anlageverwalter bezahlt, und dem Anlageverwalter obliegt dann die Zahlung aller Betriebskosten der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Gesellschaftssekretärs. Der Anlageverwalter kann einen Teil oder alle seine Gebühren an Personen zahlen, die für einen Fonds in die Gesellschaft investiert oder für einen Fonds Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

Der Anlageverwalter ist auch für die Zahlung der folgenden Gebühren und Kosten verantwortlich:

(i) die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse;

(ii) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilinhaberversammlungen;

(iii) Honorare und Gebühren für juristische und andere Beratungsdienstleistungen;

(iv) die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Prospekte, Nachträge, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Anteilinhaber;

(v) die Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die die Gesellschaft verwendet, ergeben;

(vi) die Kosten und Aufwendungen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters; und

(vii) sonstige von Zeit zu Zeit entstehende Kosten und Aufwendungen (einmalige und außerordentliche Kosten und Aufwendungen ausgenommen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder eines Fonds genehmigt wurden.

Die TER wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds ermittelt und monatlich nachträglich gezahlt. Die TER jedes Fonds der Gesellschaft ist im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt. Übersteigen die Aufwendungen eines Fonds die oben angegebene TER in Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds, dann begleicht der Anlageverwalter den Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen.

STEUERINFORMATIONEN

Im Folgenden sind bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Irland zusammengefasst. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich irischer Steuern dar. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind (keine Wertpapierhändler). Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Prospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen) Potenzielle Anleger von Anteilen sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist. Auf dieser Basis ist die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (*investment undertaking*) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit. Sofern die Anteile weiter in einem anerkannten Clearingsystem (einschließlich Crest) gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile nicht der irischen Besteuerung. Werden die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die nicht im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, unterliegen mit ihren Anteilen nicht der irischen Steuer. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Wenn ein Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) für die Anteile unterliegen. Erläuterungen der Begriffe ‚ansässig‘ und ‚gewöhnlich ansässig‘ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, sind verpflichtet, irische Steuern, die auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommene Veräußerungen, wenn Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile anfallen, (auf Selbstveranlagungsbasis) zu zahlen. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 27 % (bei jährlichen oder häufigeren Ausschüttungen) und 30 % (bei Ausschüttungen, die weniger häufig als einmal jährlich erfolgen, und bei Gewinnen aus Rücknahmen, Veräußerungen und angenommenen Veräußerungen, wobei davon ausgegangen wird, dass eine korrekte Steuererklärung abgegeben wird). Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 25 %.

Irische Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

Irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 25 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer ausgenommen, wenn:

(a) die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft als auch am ‚Bewertungstag‘ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbssteuer) in der Schenkung/Erbschaft enthalten sind;

(b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und

(c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und

Erteilung von Informationen gemäß der Zinsrichtlinie

Irland hat die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) in irisches Recht umgesetzt. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft (oder eine irische Zahlstelle) verpflichtet sein, Informationen über Anteilinhaber, bei denen es sich um in der EU (außer in Irland) oder in bestimmten anderen Territorien ansässige natürliche Personen handelt, Informationen an die irische Steuerbehörde weiterzugeben. Eine Meldepflicht kann auch für Anteilinhaber entstehen, die in diesen Rechtsordnungen eine Betriebsstätte haben und keine juristischen Personen, der Körperschaftsteuer unterliegenden Personen oder OGAWs sind. Sämtliche Informationen, die an die irische Steuerbehörde weitergegeben werden, würden den Behörden in der Rechtsordnung mitgeteilt, in dem der betreffenden Anteilinhaber seinen Wohnsitz (bzw. seine Betriebsstätte) hat. Eine Meldepflicht dürfte jedoch in Irland dann nicht entstehen, wenn die Gesellschaft bzw. der betreffende Teilfonds der Gesellschaft weniger als 15 % ihres/seines Gesamtvermögens (direkt oder indirekt) in Schuldforderungen oder andere spezifizierte Vermögenswerte investiert.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von ‚Ansässigkeit' bei Unternehmen

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder

2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung von ‚Ansässigkeit' bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder

2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese ‚Zweijahresprüfung' nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von ‚gewöhnlicher Aufenthalt' bei natürlichen Personen

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt' im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit' bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2007 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2010 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Allgemeines

Die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung im Vereinigten Königreich sollen einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung von Anteilinhabern im Vereinigten Königreich bieten. Dies ist keine umfassende Beschreibung der britischen Besteuerung in Bezug auf alle Anlegerkategorien und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung für Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

Die nachstehenden Aussagen beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten (im Gegensatz zu Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften und bestimmten Trusts), und basieren auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht und veröffentlichter Praxis, die beide jederzeit Änderungen unterliegen können, möglicherweise rückwirkend. Die Aussagen erstrecken sich nicht auf britische Anteilinhaber, die steuerbefreit sind oder speziellen Steuersystemen unterliegen (Pensionsfonds inbegriffen). Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Situation, die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft gegeben ist, unbegrenzt fortbesteht. Die nachstehenden Aussagen beziehen sich nur auf die Auswirkungen der britischen Steuer für Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und Wohnsitz haben sowie auf im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die in Anteile der Gesellschaft investieren.

Die Gesellschaft

Sofern der Verwaltungsrat sicherstellt, dass die zentrale Verwaltung und Leitung der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs bleiben, sollte die Gesellschaft keiner britischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Veräußerungsgewinne unterliegen.

Die Vorschriften für Offshore-Fonds

Der Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 und The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jeweils geltenden Fassung) (die „Vorschriften“) enthalten Bestimmungen, die im Vereinigten Königreich steueransässige Anleger in Offshore-Fonds betreffen können, die nicht von der britischen Finanzbehörde (HM Revenue & Customs) als britische ‚Reporting Funds‘ (berichtende Fonds) für die gesamte Haltedauer des Anlegers anerkannt sind.

Die Vorschriften sehen vor, dass wenn ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der ein ‚Non-Reporting Fund‘ (nicht berichtender Fonds) ist, Gewinne dieses Anlegers aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung als Einkommen und nicht als Veräußerungsgewinn (oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Fall eines der britischen Körperschaftsteuer unterliegenden Anlegers) besteuert werden.

Alternativ, wenn ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat (sofern der Offshore-Fonds nicht beim Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen durchfällt), der in allen Rechnungsperioden, in denen der Anleger seine Beteiligung hält, ein Reporting Fund gewesen ist, unterliegt jeder Gewinn aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung der Beteiligung der Kapitalertragsteuer (oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Fall von Anlegern, die unter die britische Körperschaftsteuer fallen) anstelle der Einkommensteuer.

Wenn ein Offshore-Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein ‚Non-reporting Fund‘ und für den Rest des Zeitraums ein ‚Reporting Fund‘ war, hat der Anteilinhaber möglicherweise die Wahl, Gewinne aus der Veräußerung anteilig anzusetzen. Hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der Offshore-Fonds ein ‚Reporting Fund‘ war, als Veräußerungsgewinn besteuert. In diesen Fällen gibt es ab dem Datum der Statusänderung des Offshore-Fonds bestimmte Zeitlimits, innerhalb derer diese Wahlen getroffen werden können.

Es sollte beachtet werden, dass zu einer ‚Veräußerung‘ im Sinn der britischen Steuer generell auch ein Tausch der Beteiligung zwischen Fonds der Gesellschaft zählen würde und in manchen Fällen könnte sogar auch ein Tausch der Beteiligung zwischen Klassen im selben Fonds der Gesellschaft darunter fallen.

Allgemein ist ein ‚Reporting Fund‘ ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorausbedingungen und jährliche Berichtsanforderungen gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Um den Status eines ‚Reporting Fund‘ für eine bestimmte Anteilsklasse zu erhalten, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft innerhalb bestimmter Zeitlimits bei der britischen Finanzbehörde einen Antrag stellen, dass eine bestimmte Anteilsklasse als

‚Reporting Fund' anerkannt wird, und der britischen Finanzbehörde zeigen, dass die bestimmte Anteilsklasse die für den Status als ‚Reporting Fund' aktuell geltenden Vorschriften erfüllt.

Den Vorschriften entsprechend erfordert der Status ‚Reporting Fund' generell, dass die Gesellschaft sowohl den Anlegern als auch der britischen Finanzbehörde das Einkommen des ‚Reporting Fund' für jede Rechnungsperiode meldet. Übersteigt das gemeldete Einkommen den an Anteilinhaber ausgeschütteten Betrag, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttungen an britische Anleger behandelt, die entsprechend besteuert werden (hinsichtlich welcher Steuer siehe nachstehend).

Separate Anteilsklassen der Gesellschaft werden bei der Ermittlung, ob sie im Sinn der Vorschriften Offshore-Fonds darstellen, separat betrachtet. Offshore-Fonds, die mehr als eine Anteilsklasse ausgeben können, sollten jede Anteilsklasse als einen separaten Offshore-Fonds im Sinn der Gesetzgebung behandeln, und müssen deshalb den Status als ‚Reporting Fund' nur für diejenigen separaten Klassen beantragen, die ihn benötigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Vorausbedingungen und jährlichen Pflichten erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin diesen Status in Bezug auf diese Klassen beantragen will oder dass eine dieser Klassen sich dafür qualifiziert. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) je Anteil an alle betreffenden Anteilinhaber (wie für diesen Zweck definiert). Im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich das gemeldete Einkommen bezieht, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf geleistete Barausschüttungen oder den vollen gemeldeten Betrag, je nachdem, was höher ist. Der gemeldete Ertrag gilt als an dem Datum, an dem der Verwaltungsrat den Bericht veröffentlicht, für die Anteilinhaber im Vereinigten Königreich angefallen.

Außer für die oben als Anteile an einem Reporting Fund bezeichneten Anteile ist nicht geplant, bei der britischen Finanzbehörde die Zertifizierung für Klassen in der Gesellschaft zu beantragen. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Zertifizierung in Bezug auf beliebige Klassen zu beantragen. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich eine Klasse qualifiziert. Dementsprechend werden Gewinne, die Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aus einem Verkauf, einer Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von anderen als den oben genannten Klassen der Gesellschaft (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) erzielen, als Einkommen („offshore income gains") statt als Veräußerungsgewinne besteuert.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft einen Reporting Fund-Status für bestimmte Fonds von der britischen Finanzbehörde beantragt. Der Status gilt dann dauerhaft für die Zeiträume, in denen die jährlichen Anforderungen erfüllt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin den Status als ‚Reporting Fund' in Bezug auf diese Fonds beantragen will oder dass einer dieser Fonds sich weiterhin dafür qualifiziert.

Behandlung von Einkommen, das von der Gesellschaft kommt

Nach der Verabschiedung des Finance Act 2009 fallen ab dem 1. Juli 2009 Dividendenausschüttungen von einem Offshore-Fonds, die an im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen getätigt werden, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden.

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilinhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die seitens der Gesellschaft geleistet werden, ungeachtet dessen, ob diese Ausschüttungen an Anteilinhaber gezahlt oder thesauriert und in den betreffenden Fonds reinvestiert werden oder nicht.

Sofern Anteilsklassen den Test bezüglich nicht qualifizierter Anlagen bestehen (was voraussetzt, dass höchstens 60 Prozent des Vermögens eines Offshore-Fonds aus Anleihen oder anderen zinstragenden oder wirtschaftlich gleichwertigen Vermögenswerten bestehen), werden Ausschüttungen oder gemeldete Einkommen im Besitz eines privaten Anteilinhabers als Dividendeneinkommen behandelt und besteuert. Im Vereinigten Königreich steueransässige private Anteilinhaber, deren Anteilsbestand in der Gesellschaft weniger als 10 Prozent beträgt, haben – sofern bestimmte andere Bedingungen auch erfüllt sind – einen Anspruch auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift von einem Neuntel des von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungsbetrags, was 10 Prozent der insgesamt erhaltenen Dividende und der Steuergutschrift entspricht (die „Bruttodividende"), und unterliegen der Einkommensteuer auf die Bruttodividende. Ein privater Anteilinhaber, der einer Einkommensteuer zum Basissteuersatz unterliegt, unterliegt einer Steuer von 10 Prozent

auf die Bruttodividende. Deshalb begleicht die Steuergutschrift die Einkommensteuerschuld dieses Anteilinhabers in voller Höhe. Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiger privater Anteilinhaber kein steuerpflichtiges Einkommen von über 150.000 £ pro Jahr bezieht (ein einem höheren Steuersatz unterliegender Steuerzahler), unterliegt dieser Anteilinhaber einer Einkommensteuer auf die Bruttodividende zum Satz von 32,5 Prozent, sofern dieser Betrag, grob gesprochen, wenn als Einkommensspitze dieses Anteilinhabers behandelt, über der Grenze für einen höheren Einkommensteuersatz liegt. Nach Berücksichtigung der Steuergutschrift von 10 Prozent, unterliegt ein einem höheren Steuersatz unterliegender Steuerzahler einer zusätzlichen Einkommensteuer von 22,5 Prozent der Bruttodividende, was 25 Prozent der Nettodividende entspricht. Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiger privater Anteilinhaber ein steuerpflichtiges Einkommen von über 150.000 £ bezieht (ein „einem zusätzlichen Satz unterliegender Steuerzahler"), unterliegt er einem Einkommensteuersatz von 50 Prozent, mit einem Satz von 42,5 Prozent für Dividendeneinkommen, was einen effektiven Satz von 36,11 Prozent für einem zusätzlichen Satz unterliegende Steuerzahler ergibt. In diesem Sinn werden Dividendeneinkommen generell als Einkommensspitze einer natürlichen Person behandelt. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber können keine Rückzahlung der Steuergutschrift in Bezug auf von der Gesellschaft gezahlte Dividenden geltend machen.

Sofern eine Anteilsklasse den Test bezüglich ‚nicht qualifizierter Anlagen' (wie oben erwähnt) nicht besteht, werden Ausschüttungen und gemeldete Einkommen in den Händen eines privaten Anteilinhabers als Zinsen besteuert. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die der Einkommensteuer zum Basissteuersatz unterliegen, werden mit einem Höchstsatz von 10 oder 20 Prozent besteuert. Der Einkommensteuersatz steigt auf einen Höchstsatz von 40 Prozent für Steuerzahler, die einem höheren Steuersatz unterliegen, und 50 Prozent für Steuerzahler, die einem zusätzlichen Steuersatz unterliegen.

Übertragungssteuern: Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax – ‚SDRT') und Stempelgebühr (ad valorem Stamp Duty)

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt und gepflegt wird. Demzufolge fallen für Anleger in Bezug auf den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft keine britische Stempelsteuer oder Stempelgebühr an. Die Gesellschaft selbst kann jedoch zur Zahlung einer Stempelsteuer oder Stempelgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren verpflichtet sein, die Anlagen der Gesellschaft darstellen. Eine Stempelsteuer – generell zum Satz von 0,5 Prozent – ist insbesondere auf den Kauf von Anteilen/Aktien an Unternehmen zahlbar, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ihr Anteil- oder Aktienregister im Vereinigten Königreich halten und führen.
Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland

Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinn natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommensteuer seitens natürlicher Personen durch die Übertragung von Vermögen oder Einkommen an Personen (Unternehmen inbegriffen), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Sitz haben, verhindern. Diese Bestimmungen können einen Anleger der Steuer auf jährlicher Basis in Bezug auf nicht ausgeschüttete Beträge unterwerfen, die als der britischen Steuer unterliegende Einkommen und Gewinne der Gesellschaft behandelt werden (einschließlich wenn die Gesellschaft oder ein Fonds deshalb behandelt würden, als ob sie ein Finanzgewerbe betreiben, das Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren und Finanzgewinnen erzielt).

Es gibt jedoch Bestimmungen, die eine Befreiung von einer Einkommensteuerpflicht in den obigen Fällen bieten, sofern die natürliche Person die britische Finanzbehörde überzeugt, dass (i) die Umgehung der Steuer nicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den bzw. die die Übertragung oder damit verbundene Vorgänge durchgeführt wurden; oder (ii) die Übertragung oder damit verbundenen Vorgänge (die „Transaktionen") rein gewerbliche Transaktionen waren und dass es nicht angemessen wäre, aus den Umständen des Falls den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere dieser Transaktionen mehr als zufällig den Zwecken der Steuerumgehung dienen sollte bzw. sollten.

Geschäfte in Wertpapieren

Anleger werden auf die Gesetze zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung in Chapter 1, Part 13 des britischen Einkommensteuergesetz von 2007 (Income Tax Act 2007) und Chapter 1, Part XVII des Einkommensteuergesetzes von 1988 (Income Taxes Act 1988) hingewiesen, die zur Anwendung kommen könnten, wenn Anteilinhaber Steuervorteile unter den vorgeschriebenen Bedingungen geltend machen wollen.

MANAGEMENT

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

- Tom Finlay (Ire). Herr Finlay ist von Beruf Rechtsanwalt (Barrister) und war 26 Jahre (Februar 1975 bis Mai 2001) für die Bank of Ireland Asset Management (die ehemalige Fondsmanagement-Sparte der Bank of Ireland Group) tätig. Zuletzt leitete er dort das irische Geschäft. Anfang der 1990er Jahre war Herr Finlay direkt am Aufbau der Fondsverwaltung und Depotbankdienste für internationale Kunden der Bank of Ireland Group beteiligt. 2001 gründete Herr Finlay sein eigenes Beratungsunternehmen, das bis heute schwerpunktmäßig in strategischer Beratung in den Bereichen Kundenservice und Relationship Management tätig ist. Herr Finlay ist zudem nicht-geschäftsführender Director in zahlreichen Unternehmen, die vom IFSC (International Financial Services Centre) in Dublin aus tätig sind. Herr Finlay war Chairman der Irish Association of Pension Funds und wurde 2001 ins Irish Pension Board berufen (das staatliche Organ, das für die Regulierung der Pensionsfonds in Irland zuständig ist). Diesem gehöre er über die volle fünfjährige Amtszeit an, u.a. als Vorsitzender des Policy Committee.

- Alan Jeffers (Ire). Herr Jeffers ist Chartered Accountant und ehemaliges Ausschussmitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland. Davor war er Managing Director bei der Avenue Investment Company, einem Venture Capital Investor in Irland, und von 1968 bis 1973 Financial Controller und Assistant Managing Director bei Jefferson Smurfit Group plc. Er ist Chairman der Dipcot Holdings Limited und der Banking Automation Limited. Darüber hinaus ist er Director verschiedener Unternehmen im IFSC.

- Michael Karpik (Wohnsitz in den USA und Großbritannien). Herr Karpik ist Head of Investments and EMEA Fund Products bei SSgA und Mitglied der European Executive Management Group. Vor seiner Ernennung war er Chief Administrator für die EMEA-Region. Herr Karpik ist Senior Managing Director bei State Street Global Advisors Limited, Senior Vice President bei State Street Bank & Trust und außerdem Mitglied des Board of Directors und des Executive Committee bei State Street Global Advisors Limited in Großbritannien. Herr Karpik kam 1998 als Senior Portfolio Manager zu SSgA und war zunächst verantwortlich für die Anlageverwaltung der US Dollar Cash-Strategien. 1999 wechselte Herr Karpik in die britische Niederlassung von SSgA und übernahm die Verantwortung für die Verwaltung der Cash-Strategien außerhalb der USA. Von 2003 bis 2008 war er Director der US and Global Cash Group von of SSgA, die weltweit in verschiedenen Niederlassungen von SSgA Vermögenswerte verwaltet.

- Patrick J. Riley (USA). Herr Riley ist pensionierter Bundesrichter des Superior Court of the Commonwealth of Massachusetts. Herr Riley ist seit 1988 Mitglied des Board of Trustees der SSgA Funds in den USA und seit Januar 2009 Chairman des SSgA Funds Board. Herr Riley war von 1985 bis Senior Partner einer Rechtsanwaltskanzlei in Boston, Riley, Burke & Donahue, LLP. Von 1982 bis 1985 war er Prozessanwalt in der Kanzlei Cargill, Masterman & Culbert in Boston und davor von 1976 bis 1982 stellvertretender Bezirksstaatsanwalt am Essex County Superior Court . Herr Riley hat einen BA vom Loyola College in Montreal, Kanada, und einen Doktor der Rechtswissenschaften von der Suffolk University Law School in Boston.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und damit verbundene Buchführungsangelegenheiten, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, an die Verwaltungsstelle; (b) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Depotbank; (c) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft, an den Anlageverwalter; und (d) die Dienstleistungen der Registerstelle, einschließlich der Führung des Registers der Anteilinhaber, an die Registerstelle übertragen. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsmitglied Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen kann, sofern er dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offengelegt hat. Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Schadloshaltungen in Bezug auf Verluste oder

Schäden zugesichert, die diesen entstehen könnten, sofern diese nicht aus Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch gegenüber der Gesellschaft resultieren.

Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

ANLAGEVERWALTER. State Street Global Advisors Limited fungiert als Anlageverwalter für jeden Fonds und ist, unter der Überwachung durch den Verwaltungsrat, verantwortlich für die Anlageverwaltung der Fonds gemäß einem Verwaltungsvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**"). Der Anlageverwalter legt für jeden Fonds ein Anlageverwaltungsprogramm vor und verwaltet die Anlage der Vermögenswerte der Fonds. Der Anlageverwalter und andere Konzerngesellschaften der State Street Corporation, u.a. auch SSgA (wie nachfolgend definiert), bilden die Vermögensverwaltungssparte der State Street Corporation, die am 31. Dezember 2010 Vermögenswerte im Umfang von über USD 2 Billionen unter Verwaltung hatte. Der Promoter der Gesellschaft ist die State Street Bank and Trust Company (**„SSBTC"**). In der Ausübung ihrer Funktionen für die Gesellschaft handelt die SSBTC durch ihren Anlageverwaltungsbereich, State Street Global Advisors (**„SSgA"**). SSBTC ist eine Treuhandbank in Massachusetts und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. SSBTC ist in erster Linie eine Depotbank, die Vermögenswerte in Höhe von USD 20 Billionen in Verwahrung und unter Verwaltung hat (Stand September 2010), und bietet über SSgA auch Anlageverwaltungsdienstleistungen an.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer Partei beendet wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft keiner Kündigungsfrist unterliegt und der Anlageverwalter seinen Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen muss (diese Kündigungsfrist entfällt jedoch, wenn der Anlageverwalter durch eine zuständige Regulierungsbehörde zur Beendigung des Vertrages aufgefordert wird). Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Kosten, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Verwaltung des betreffenden Prozentsatzes derjenigen Fonds, die der Anlageverwalter und ein Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit vereinbaren, an Unteranlageverwalter delegieren. Eine solche Ernennung erfolgt in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Details zu den für einen Fonds benannten Unteranlageverwaltern werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und entweder im maßgeblichen Nachtrag des Fonds oder in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt. An einen vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalter zahlbare Gebühren sind vom Anlageverwalter aus der TER zu bezahlen.

VERWALTUNGSSTELLE. Die Gesellschaft hat mit State Street Fund Services (Ireland) Limited am 7. März 2011 einen Verwaltungsstellenvertrag geschlossen (der **„Verwaltungsstellenvertrag"**), unter dem diese Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 350.000.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT" gehandelt.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der

Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen.

DEPOTBANK. Die Gesellschaft hat gemäß einem Vertrag vom 7. März 2011 (der „**Depotbankvertrag“**) State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Depotbank ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie die Verwaltungsstelle letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Grundkapital von GBP 5.000.000, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Zum 30. Juni 2010 verwahrte die Depotbank Vermögenswerte in Höhe von über USD 248 Mrd. Die Haupttätigkeit der Depotbank ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, alle oder einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben zu delegieren, wobei die Haftung der Depotbank aber nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Teil oder alle Wertpapiere unter ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut.

Die Depotbank muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten angemessene Sorgfalt walten lassen und haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilinhabern für sämtliche Verluste, die diesen aufgrund einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Depotbank gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Verluste, Forderungen, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Funktionen gemäß dem Vertrag gegen sie eingereicht oder eingeleitet werden, bzw. die ihr aufgrund dessen entstehen, schadlos zu halten und dafür zu entschädigen, unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung sich nicht auf Verluste erstreckt, die aus einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung derselben entstehen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Depotbank so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

REGISTERSTELLE. Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß einem Registerstellenvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle zur Registerstelle ernannt.

Die Registerstelle ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft. Ihre Geschäftstätigkeit sind Anteilsregistrierungsdienstleistungen für Unternehmen.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt wird (nach Ablauf einer ersten Laufzeit von drei Jahren). Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Registerstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Registerstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen.

Die Registerstelle errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilsregister der Anteilinhaber der Fonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Anteilsregister. Die Registerstelle bewahrt das Anteilsregister der Gesellschaft sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Register- und

Transferstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.

ZAHLSTELLE. Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Gesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als eine „**Zahlstelle**“ bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Fonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für Rechnung des betreffenden Fonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber (nach Überweisung durch die Gesellschaft) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR. Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Chartered Corporate Services.

WIRTSCHAFTSPRÜFER. PricewaterhouseCoopers fungieren als Abschlussprüfer der Gesellschaft.

RECHTSBERATER. Matheson Ormsby Prentice fungiert als Rechtsberater der Gesellschaft.

CORPORATE GOVERNANCE

Die Gesellschaft ist in Irland registriert und unterliegt daher dem irischen Gesellschaftsrecht und ist verpflichtet, die in der OGAW-Verordnung und dem irischen Gesellschaftsrecht enthaltenen Anforderungen an die Unternehmensführung zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Standard der Unternehmensführung verpflichtet und wird die Anforderungen der Zentralbank für OGAW-Gesellschaften erfüllen.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?

Kopien folgender Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Handelstag an dem im Adressverzeichnis angegebenen eingetragenen Sitz des Anlageverwalters oder online unter www.spdrseurope.com eingesehen werden:

(a) die oben erwähnten wesentlichen Verträge;
(b) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft; und
(c) die OGAW-Verordnung und die gemäß dieser herausgegebenen Richtlinien der Zentralbank.

Darüber hinaus können die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der jeweils aktuelle geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Veröffentlichung am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt

INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER: Telefon: +44 (0)203 395 6888, Website: www.spdrseurope.com

Anteilinhaber können Anfragen telefonisch unter der oben genannten Nummer an die Fonds richten. E-Mail: spdrseurope@ssga.com.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkts richtig sind.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Verwaltungsstelle	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
Satzung	die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung;
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds berechnet wird, oder auf die eine Anteilsklasse lautet;
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland bzw. deren Abteilungen oder Nachfolgeorganisation;
Klasse	Anteile eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung an dem Fonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds als eine Anteilsklasse innerhalb dieses Fonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder spezifischer Gebührenarrangements für diese Anteile zu schaffen.
Gesellschaft	SSgA SPDR ETFs Europe I plc;
Depotbank	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Depotbankdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
Handelstag	soweit im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist, für jeden Fonds jeder Geschäftstag (ausgenommen Tage, an denen ein Markt, an dem Wertpapiere, die im maßgeblichen Index enthalten sind, notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder der Tag vor einem solchen Tag; eine Liste dieser Schließungstage wird für jeden Fonds auf der Website veröffentlicht) und/oder weitere Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, wobei jeder Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen haben muss;
Verwaltungsrats-mitglieder	der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss desselben;
Abgaben und Gebühren	Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Behördengebühren, Abgaben, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (Devisenspreads inbegriffen), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für

	den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Fonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Fonds, einschließlich – zum Ausschluss von Missverständnissen – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen Derivatekontrakten resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschließlich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft;
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum;
EU	Europäische Union;
EUR oder Euro	die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;
Fester Portfolio-Korb	Ein Korb aus Wertpapieren und einer Barkomponente, der vom Anlageverwalter so festgelegt wird, dass er sich eng an der Zusammensetzung des jeweiligen Fonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die im jeweiligen Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten);
Fonds	ein Portfolio aus Vermögenswerten, das (mit Zustimmung der Depotbank und der Zentralbank) vom Verwaltungsrat festgelegt wird und einen separaten Fonds bildet, der durch separate Serien von Anteilen repräsentiert wird und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investiert wird;
Allgemeiner Nachtrag	der Nachtrag mit der Bezeichnung „Allgemeiner Nachtrag“, der zusammen mit dem Prospekt ausgegeben wird und die aktuellen Fonds der Gesellschaft auflistet;
Index	Jeder Finanzindex, den ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben, nachzubilden versucht;
Indexanbieter	in Bezug auf einen Fonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben;

Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen beauftragte Gesellschaft;
Wertpapierbörse	Die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Fonds festlegt, und die auf der Website aufgeführt sind;
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Mindestzeichnungs-betrag	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilszeichnungen an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
Mindestrücknahme-betrag	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilsrückgaben an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
Ausgehandelter Portfolio-Korb	ein Korb von Wertpapieren, die der Anleger aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste auswählt (wobei dieser jedoch vom Anlageverwalter verlangen kann, dass er weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkauf von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente.
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Fonds, berechnet, wie im Abschnitt „**Ermittlung des Nettoinventarwertes**“ in diesem Prospekt beschrieben;
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert eines Anteils eines Fonds, einschließlich eines Anteils jeder in einem Fonds aufgelegten Anteilsklasse, berechnet wie im Abschnitt „**Ermittlung des Nettoinventarwertes**“ in diesem Prospekt beschrieben;
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Prospekt	dieses Dokument, der maßgeblichen Nachtrag für einen Fonds sowie alle weiteren Nachträge oder Ergänzungen, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind;
Anerkannter Markt	jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß der OGAW-Verordnung festlegt und die in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt sind;
Anerkannte Rating-Agentur	Standard & Poor’s Rating Group (**„S&P“**), Moody’s Investors Services (**„Moody’s“**), Fitch IBCA oder eine äquivalente Rating-Agentur;
Registerstelle	**Computershare Investor Services (Ireland) Limited** oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für die Gesellschaft gemäß den

	Anforderungen der Zentralbank beauftragt wird;
Maßgebliches Institut	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
Maßgeblicher Nachtrag	Ein Dokument, das Informationen zu den einzelnen Fonds enthält;
RMP-Erklärung	Eine von der Gesellschaft jeweils in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank abgegebene Erklärung zum Risikomanagementprozess;
Anteil oder Anteile	ein Anteil oder Anteile jedweder Klasse am Kapital der Gesellschaft (außer Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Fonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben;
Anteilinhaber	eine Person, die im Gesellschafterregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen registriert ist;
Zeichneranteile	die zwei (2) nennwertlosen Zeichneranteile, die für jeweils EUR 1,00 ausgegeben und vom Anlageverwalter und/oder dessen Nominees gehalten werden;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnung;
OGAW-Verordnung	die Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) (Durchführungsverordnung 353 von 2011) und alle anwendbaren Mitteilungen der Zentralbank oder darunter auferlegten Bedingungen oder gewährten Befreiungen;
„US“ und „Vereinigte Staaten“	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.
US-Person	eine „**US-Person**“ gemäß Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in ihrer jeweils gültigen Fassung;
Bewertungszeitpunkt	der für jeden Fonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Orderannahmeschluss legt.
Website	www.spdrseurope.com; hier werden der Nettoinventarwert je Anteil und sonstige relevante Informationen zu einem Fonds veröffentlicht und können dieser Prospekt und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschließlich diverser Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Jede Börse und jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedstaaten:
Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder in den USA.

(ii) Jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Mercado Abierto Electronico Rosario Stock Exchange Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.
Bahrain	Bahrain Stock Exchange Manama Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange Serowe Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Bolso de Mercadorias e Futuros Extremo Sul Stock Exchange, Porto Allegre Mina Esperito Santo Brasilia Stock Exchange Parana Stock Exchange, Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange Sociedade Operadora do Mecado de Ativos S.A.
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange La Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bogota Stock Exchange Medellin Stock Exchange Bolsa de Occidente Cali Stock Exchange
Costa Rica	San José Stock Exchange
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ecuador	Quito Stock Exchange Guayaquil Stock Exchange
Ägypten	Cairo Stock Exchange Alexandria Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Gauhari Stock Exchange Magadh Stock Exchange The Bombay Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange

Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad, Bumipatra Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc.
Qatar	Doha Securities Market
Russland	RTS Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange
Saudi Arabia	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbia	Belgrade Stock Exchange
Singapore	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
South Korea	Korea Stock Exchange
Swaziland	Mbaene Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation Gretai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange, Kiev Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montivideo
Venezuela	Caracas Stock Exchange Maracaibo Stock Exchange Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center

iii) die folgenden Märkte:

– die von der International Capital Markets Association organisierten Märkte;
– der britische (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority, FSA) geregelte Markt, der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im „**Non Investment Products Code**“ enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FSA und die Bank of England (ehemals „**The Grey Paper**“);

- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Comptroller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks **(„MOTHERS“)**
- der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market (**„GEM“**);
- TAISDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange (**„TIGER“**)
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation (**„KOSDAQ“**)
- der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel)
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Derivative Finanzinstrumente

Nasdaq, Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange sowie alle Börsen oder Märkte, Boards of Trade oder ähnlichen Organisationen oder automatisierten Notierungssystemen, die reguliert sind, regelmäßig betrieben werden und dem Publikum in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugänglich sind.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten, erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einem anerkannten Markt notiert sind

oder gehandelt werden, der die Aufsichtskriterien (d. h. geregelt, regelmäßig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Bestimmungen der Zentralbank aufgeführt, und die Zentralbank gibt keine eigene Liste der zulässigen Börsen oder Märkte heraus.

ANHANG III – Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland
State Street Bank GmbH, Brienner Straße 59, 80333 München („State Street Bank“) hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 131 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile von in Deutschland ansässigen Anlegern können zum Zwecke der nach Maßgabe der Regelungen des Verkaufsprospekts erfolgenden Abwicklung bei der State Street Bank eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die State Street Bank geleitet werden. In diesem Fall werden die Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, der Allgemeine Nachtrag und die Prospektnachträge Nr. 1 bis 25 vom 14. September 2011, die vereinfachten Verkaufsprospekte, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und die Halbjahresberichte sind bei der State Street Bank in Papierform kostenlos erhältlich.

Die folgenden wesentlichen Verträge und sonstigen relevanten Unterlagen bezüglich der Gesellschaft können bei der State Street Bank ebenfalls kostenlos eingesehen werden:

1. Der Anlageverwaltungsvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft und State Street Global Advisors Limited, nach dessen Inhalt State Street Global Advisors Limited als Anlageverwalter für jeden Fonds fungiert und unter der Überwachung durch den Verwaltungsrat für die Anlageverwaltung der Fonds verantwortlich ist;
2. Der Verwaltungsstellenvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft und State Street Fund Services (Ireland) Limited, nach dessen Inhalt State Street Fund Services (Ireland) Limited Verwaltungsdienstleistungen an die Gesellschaft erbringt;
3. Der Depotbankvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft und State Street Custodial Services (Ireland) Limited, nach dessen Inhalt State Street Custodial Services (Ireland) Limited beauftragt wurde, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren;
4. Der Registerstellenvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und Computershare Investor Services (Ireland), nach dessen Inhalt Computershare Investor Services (Ireland) von der Gesellschaft zur Registerstelle bezüglich der Anteile bestellt wurde;
5. Die OGAW-Richtlinien und die Verordnungen der Zentralbank.

Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise, sowie der Nettoinventarwert als auch etwaige Mitteilungen an die Anleger können ebenfalls bei der State Street Bank kostenlos erfragt werden.

Veröffentlichungen
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.spdrseurope.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber erscheinen im Elektronischen Bundesanzeiger.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 42a Investmentgesetz mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds,
3. Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,

4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland
Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) bekannt zu machen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden.

Soweit die Gesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nachkommt, können deutsche Anleger von der steuerlichen Begünstigung nach §§ 2-4 InvStG profitieren. Soweit die Investmentgesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung.

Die Investmentgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Angaben sind lediglich als allgemeiner Überblick über die Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger zu verstehen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine eingehende professionelle steuerliche Beratung des Anlegers keinesfalls ersetzen kann und will. Die Angaben beruhen auf der Gesetzeslage und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischen diesem Datum und der Investitionsentscheidung des Anlegers die Gesetzeslage oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändert, wird Anlegern dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

SSGA SPDR ETFS EUROPE I PLC
(die „Gesellschaft“)

Zusatz vom 15. März 2012
zum Prospekt vom 14. September 2011

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Prospekts vom 14. September 2011 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diesem Zusatz ebenfalls enthalten.

Die im Prospekt aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Zusatz (der „**Zusatz**“) enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Zusatz enthaltenen Angaben den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Worte und Ausdrücke, die hier nicht gesondert definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugeschrieben wird.

Der Abschnitt „Management” im Prospekt wird durch Einfügung des folgenden Absatzes unmittelbar nach der Beschreibung der Zahlstelle geändert:

„VERTRIEBSSTELLE. State Street Global Advisors Limited wurde außerdem gemäß einem Vertriebsvertrag vom 15. März 2012 (der „**Vertriebsvertrag**“) zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt und mit der Verkaufsförderung und dem Marketing für die Anteile beauftragt. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder anderweitig gemäß seinen Bestimmungen schriftlich gekündigt wird. Unter dem Vertriebsvertrag haftet der Anlageverwalter nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn, diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit seinerseits, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, den Anlageverwalter in Bezug auf sämtliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die von Seiten der Vertriebsstelle gegen ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben unter dem Vertriebsvertrag geltend gemacht bzw. eingeleitet werden können und nicht durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit bedingt sind, schadlos zu halten.